

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,70 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieber unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranter, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die sechsgehaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 1.—RM, Arbeiterermittlungen 50 Pf., Verbandsanzeigen 30 Pf. pro Zeile.

Die Heimarbeit in der Holzindustrie.

II. Produktionsweise. Frauen- und Kinderarbeit.

Zwischen dem Heimarbeiter von früher und heute besteht ein grundsätzlicher Unterschied. Früher war der Heimarbeiter ein selbständiger Unternehmer. Er kaufte sich die erforderlichen Rohstoffe, arbeitete ganz so, wie es ihm passte, und wenn eine gewisse Menge Bürsten, Geigen oder was sonst hergestellt wurde, fertig waren, ging es an den Verkauf. Schwer beladen zog der Heimarbeiter von Haus zu Haus, von Markt zu Markt und bot seine Ware dem Verbraucher an. Zunächst trieb er seinen Handel in der näheren Umgegend seines Heimatortes, später zog er durch das ganze Land. Das ging solange, wie der Heimarbeiter an der Ware soviel verdiente, daß er vom Überschuss eine Zeitlang ohne produktive Arbeit leben konnte. War das nicht mehr möglich, dann mußte er den Hausierhandel aufgeben und den Vertrieb der Ware berufsmäßigen Händlern überlassen. Dahin kam es denn auch bald. Später schob sich zwischen Heimarbeiter und Händler eine dritte Person, der Verleger. Dieser kaufte den Heimarbeitern die Ware ab und verkaufte sie an Händler des In- und Auslandes weiter. Während früher der Heimarbeiter direkt an den Verbraucher (z. B. der Bürstenmacher an die Hausfrau, der Geigenmacher an den Musiker) lieferte, wandert jetzt die Ware erst durch die Hände des Verlegers und Händlers, bevor sie an den Verbraucher kommt.

Aus dem Verleger wurde der Unternehmer des Heimarbeiters. Zunächst bestand zwischen dem Verleger und dem Heimarbeiter ein rein kaufmännisches Verhältnis; der eine lieferte Ware, der andere zahlte eine bestimmte Summe Geld dafür. Der Verleger war aber der wirtschaftlich Stärkere, und er hat seine Macht rücksichtslos ausgenutzt. Seine wirtschaftliche Stärke lag darin, daß die bettelarmen Heimarbeiter gezwungen waren, ihre Erzeugnisse ihm, dem kapitalkräftigen Verleger zu verkaufen. Eine andere Möglichkeit, die Ware loszuwerden, hatten die Heimarbeiter nicht, und da sie von der Hand in den Mund lebten, mußten sie sofort und zu dem Preis verkaufen, den der Verleger bot. Auf diese Weise kamen die Heimarbeiter in ein festes Abhängigkeitsverhältnis zum Verleger. Sie verloren ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und wurden zum Lohnarbeiter des Verlegers.

Wie bereits erwähnt, besorgte sich der Heimarbeiter die erforderlichen Rohstoffe früher selber. Das ist auch heute noch so, sofern der Heimarbeiter für den Verleger arbeitet. Verleger sind Unternehmer von Handelsbetrieben; sie besaßen sich nur mit dem Ankauf der Heimarbeitserzeugnisse und deren Verkauf an Händler und Geschäfte. Um die Produktion kümmern sie sich nur insoweit, als sie den Heimarbeitern Auftrag geben, diese und jene Gegenstände herzustellen. Wie der Heimarbeiter das macht, und woher er den Rohstoff und das sonstige Arbeitsmaterial nimmt, darum kümmert sich der Verleger nicht. Nun wird verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob Personen, die so selbständig arbeiten, überhaupt Heimarbeiter sind. Das wird hier und da bestritten, und man spricht von „selbständigen Hausgewerbetreibenden“. In der Holzindustrie kommen hierbei vor allem in Frage die Geigenmacher, ein Teil der Holzspielwarenarbeiter und die Korbmacher. Weil diese Personen sich den Rohstoff und das sonstige Arbeitsmaterial selber besorgen, sollen sie keine Heimarbeiter sein. Gegen diese Auffassung wird von anderer Seite zutreffend bemerkt, daß die eigene Rohstoffversorgung kein Merkmal wirtschaftlicher Selbständigkeit ist. Abirrigens ist es mit der eigenen Rohstoffversorgung der „selbständigen Hausgewerbetreibenden“ so eine eigene Sache. Sie leben auch hier von der Hand in den Mund. Warenverkauf und Rohstoffankauf gehen in der Regel Zug um Zug. Dieser Zustand ist alles andere, nur kein Zeichen wirtschaftlicher Selbständigkeit. Ebensovienig wie die Rohstoffversorgung ist das rechtliche Verhältnis zwischen Heimarbeiter und Verleger entscheidend bei der Frage, ob es sich um einen Heimarbeiter oder selbständigen Hausgewerbetreibenden handelt. Entscheidend ist allein das wirtschaftliche Verhältnis zwischen beiden. Und da steht zweifellos fest, daß die sogenannten selbständigen Hausgewerbetreibenden sich in völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Verleger befinden. Sie stehen im Dienste des Unternehmers, wie alle anderen Arbeiter, wenn auch kein Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Daher sind sie keine selbständigen Hausgewerbetreibenden, sondern Heimarbeiter. Je eher sie das selber einsehen und sich in die Reihen der Gewerkschaften eingliedern, um so besser ist es für sie und ihre Familie.

Daß sich in einigen Gewerben die eigene Rohstoffversorgung der Heimarbeiter erhalten hat, ist lediglich dem Umstand zu verdanken, daß der Rohstoff in dieser Berufen keiner oder nur geringer maschineller Bearbeitung bedarf. Wo der Rohstoff mit Maschinen zugearbeitet werden muß, oder wo dies zweckmäßig ist, weil es schneller geht als wenn

dies in der Heimarbeiterstube gemacht wird, und die Maschine obendrein noch eine bessere Arbeit liefert als die Hand des Arbeiters, in all diesen Fällen erhält der Heimarbeiter den Rohstoff oder die Halbfabrikate vom Unternehmer geliefert. Diese Unternehmer sind Besitzer von Produktionsbetrieben, wo der Rohstoff maschinell zu Halbfabrikaten verarbeitet wird. Der Heimarbeiter erhält die Halbfabrikate entweder zur weiteren Bearbeitung, oder er hat daraus fix und fertige Gegenstände herzustellen. Der Bürstenmacher erhält die gebohnten Hölzer geliefert, in die er Borsten einzuziehen hat. Dann kommt die Bürste wieder in den Betrieb, wo sie fertiggemacht wird. Auch in der Harmonikaindustrie hat der Heimarbeiter nur Zeilarbeiten zu machen. Ein Akkordion wandert durch etwa 20 Heimarbeiterstuben, bis es im Betrieb fertiggemacht werden kann. Daß dabei viel wertvolles Material verlorengeht und viel Arbeitszeit ungenützt bleibt, bedarf nicht erst des Beweises. Auch in der Holzspielwarenindustrie erhält der Heimarbeiter die zugerichteten Puppenmöbelteile geliefert, die er zusammenzuleimen hat. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in andern Gewerben.

Heimarbeit ist nicht gleichbedeutend mit Hand- und Qualitätsarbeit. Das wird vielfach verkannt. Dem Heimarbeiter werden in der Regel nur solche Arbeiten übertragen, die sich mit der Maschine nicht machen lassen. Ausnahmen sind nur dort zu finden, wo dem Unternehmer die Heimarbeit billiger kommt als die Maschinenarbeit. In der Holzindustrie gibt es kaum Heimarbeitserzeugnisse, die durchweg Handarbeit sind. Auf der Heimarbeitersammlung meinte ein Besucher in großer Bewunderung von unserem Deutschen Holzarbeiter-Verband ausgestellten Geigen, solche Qualitätsware könnte nur in der Heimarbeit gemacht werden. Würden die Geigen im Betrieb hergestellt, müßte die Qualität leiden, denn hier sei der Arbeiter gezwungen, jede Woche so und soviel Stück fertigzustellen, wenn er seinen Lohn verdienen wolle. Der Heimarbeiter aber stehe nicht unter der Aufsicht des Unternehmers, er könnte langsamer arbeiten und auf das Instrument mehr Sorgfalt verwenden als der Betriebsarbeiter. In diesen Worten liegt eine vollständige Verkennung des Wesens der Heimarbeit. Dem kapitalistischen Unternehmer liegt weniger an der Qualität der Arbeit, sondern an dem klingenden Gewinn, den sie ihm einbringt. Der Geigenmacher würde gern nur hochwertige Instrumente machen, er kann seine Absicht aber nicht verwirklichen, weil er dabei hungern würde. Der Heimarbeiter ist genau so wieder Betriebsarbeiter gezwungen, draufloszuschusten, denn die Menge, nicht die Qualität der Arbeit wird letzten Endes bezahlt. Der Geigenmacher erhält für das Duzend Geigen so und soviel Mark, auf die Qualität des einzelnen Instruments wird nicht weiter gesehen. Will er seinen Lebensunterhalt verdienen, muß er von früh bis spät abends emsig arbeiten und nur stets darauf bedacht sein, daß jede Woche eine bestimmte Anzahl Geigen fertig wird. Heute ist die Heimarbeit Massenfabrikation, ihr hatten die gleichen Nachteile und Vorteile an wie der Massenfabrikation in den Betrieben.

Gegenwärtig gibt es in der Holzindustrie schätzungsweise 40 000 Heimarbeiter. Genaue Feststellungen lassen sich nicht machen, was auch früher nicht möglich war. Weil zahlenmäßige Unterlagen fehlen, läßt es sich schwer sagen, ob die Zahl der Heimarbeiter in den letzten Jahren zugenommen oder abgenommen hat. Wahrscheinlich trifft aber das letztere zu. Ganz bestimmt ist die Zahl der männlichen Heimarbeiter heute kleiner als vor 20 Jahren. Viele von ihnen sind in die Betriebe abgewandert, teils aus Arbeitsmangel, teils weil sie dort einen besseren Verdienst fanden. Die Heimarbeiterinnen dagegen werden eine Zunahme aufzuweisen haben. Bei der Frauenarbeit handelt es sich in der Regel um eine Nebenbeschäftigung, zu der die Arbeiterfrau gezwungen ist, weil der Vater nicht soviel verdient, um die Familie erhalten zu können. Heute trifft das in viel größerem Umfang zu als in der Vorkriegszeit. Viele Arbeiterfrauen, die früher nicht mitverdienen mußten, sind heute dazu gezwungen. Das satte Bürgertum bezeichnet diese Frauenarbeit als notwendige „Füllarbeit“. Mit anderen Worten heißt das, die Arbeiterfrau weiß nicht, was sie mit der freien Zeit anfangen soll, so daß sie eben zum Zeitvertreib Heimarbeit leisten muß. Gegen diese Unterstellung brauchen wir unsere Frauen nicht in Schutz zu nehmen. Wir wissen, wie sie sich radern und plagen müssen, sie haben es nicht so gut wie die Frauen der Besitzenden, die tatsächlich nicht wissen, wie sie die Zeit totschlagen sollen. Die Arbeitermutter hat nicht einmal Zeit, sich um die Kinder zu kümmern und die Hauswirtschaft in Ruhe zu besorgen. Die Notlage der Familie zwingt sie zur Heimarbeit, nur um ein paar Mark mitzuverdienen, muß sie Gesundheit und Familie opfern.

Das traurigste Kapitel der Heimarbeit ist die Kinderarbeit. Über ihren Umfang ist gleichfalls nichts Genaues bekannt. Aber soviel ist sicher, daß es in der Bürsten-, Harmonika- und Holzspielwarenindustrie keine Heimarbeiterfamilie gibt, wo nicht die Kinder zur Mitarbeit herangezogen werden. In den Klingenthaler Schulen wurde durch

eine Umfrage der Lehrer festgestellt, daß von 2212 Kindern 1188 bei der Heimarbeit mithelfen müssen. Darunter befanden sich 49 Kinder im ersten Schuljahr. Die Umfrage gibt aber kein richtiges Bild von der Wirklichkeit, denn zahlreiche Kinder verschweigen ihre Mitarbeit, weil sie befürchten, den Eltern würden polizeiliche Schwierigkeiten gemacht, wenn die Wahrheit bekannt wird. Mit gutem Gewissen kann gesagt werden, daß drei Viertel der schulpflichtigen Kinder täglich mehrere Stunden mitarbeiten müssen. Auch die noch nicht schulpflichtigen Kinder werden zur Mitarbeit gezwungen, wie man sich bei einem Gang durch die Heimarbeiterwohnungen überzeugen kann. Die Eltern beschäftigen ihre Kinder selbstverständlich nicht aus Freude an der Kinderarbeit, sondern sie brauchen diese Mitarbeit, weil sie sonst noch weniger verdienen, als das schon ohnehin der Fall ist. Wie in der Harmonikaindustrie, so sieht es mit der Kinderarbeit auch in der Bürsten- und Holzspielwarenindustrie aus. Es gibt ja Gemütsmenschen, die in der Mitarbeit der Kinder ein Zeichen des „ibyllischen Familienlebens der Heimarbeiter“ erblicken. Wenn es sich um ihre eigenen Kinder handeln würde, würden jene Leute freilich anders reden. Wer die Kinderarbeit auch nur ganz oberflächlich zu beobachten Gelegenheit hatte, der kennt ihre Schrecken. Diese Arbeiterkinder kommen nur selten zur vollen körperlichen und geistigen Entwicklung; krank und siech von frühester Jugend an leben sie dahin. Die gewerbliche Kinderarbeit ist eine Schande unserer Zeit.

Das Arbeitsprogramm der Arbeitgeberverbände.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat ihren Geschäftsbericht für die Jahre 1923 und 1924 herausgegeben. Es ist ein stattlicher Band, in dem die Stellung des organisierten Unternehmertums zu allen Fragen der Sozialpolitik und der Wirtschaft, soweit sie mit jener in engem Zusammenhang steht, ausführlich dargelegt ist. Eigenartig berührt es, daß im Vergleich zu den sonstigen Darlegungen die Mitteilungen über die Organisation der Unternehmer außerordentlich knapp sind. Der Bericht beschäftigt sich eingehend mit den gewerkschaftlichen und verschiedenen Richtungen, er bringt Verzeichnisse der Organisationen und Zahlennachweise und insbesondere eine Kritik, in der natürlich die freien Gewerkschaften nicht gut wegkommen. Der Bericht spricht von einem Verfall der Gewerkschaften und findet die Gründe dafür „in dem Unverständnis der Gewerkschaften für die neuen Lebensverhältnisse des deutschen Volkes“.

Den Gefühlen der Unternehmer näher steht der nationalistische Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband. Von ihm heißt es: „Wir werden in den allgemeinen Punkten seines Programms und seiner nationalen Staatsauffassung uns mit ihm zusammenfinden können“, um dann fortzuführen: „Leider ist das in vielen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen bisher nicht der Fall.“ Von den christlichen Gewerkschaften wird gesagt: „Möglichkeiten und Ansätze zu einer Verständigung zwischen den christlich-nationalen Arbeitnehmern und den Arbeitgebern sind u. E. durchaus gegeben.“ Am sympathischsten sind den Unternehmern natürlich die Gelben. Bei ihnen bildet die Grundlage der Wertverein; über ihm steht der Berufsverband, und die Berufsverbände sind zusammengefaßt im Nationalverband deutscher Berufsverbände. „Um alle Fragen der Arbeitsregelung, des Lohnes usw., die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise angehen, im Sinne des allgemeinen Interesses, besonders aber der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in zufriedenstellender Weise lösen zu können, erstreben die Führer des Nationalverbandes die Bildung von Wertgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Nur so könne der verhängnisvolle Bahn der Klassengegensätze vernichtet, nur so könne die Voraussetzung einer gesunden Volksgemeinschaft geschaffen werden.“ Daß trotz des angeblichen Verfalles der Gewerkschaften die vielgeliebten Gelben auch rein zahlenmäßig nur einen ganz unbedeutenden Splitter der Arbeiterschaft umfassen, mag den Unternehmern recht schmerzhaft sein.

Aus den Nachweisen über die eigene Organisation geht hervor, daß der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 45 Reichsverbände, 80 Bezirksverbände, 65 Ortsverbände und 1268 Unterverbände unmittelbar angeschlossen sind. Über die Zahl der beschäftigten Arbeiter wird nichts gesagt. Dagegen wird mitgeteilt, daß mit den Spitzenverbänden der Banken, des Handels und der Versicherungsunternehmungen Kartellverträge bestehen, in denen die genannten Organisationen die Führung der Vereinigung in den Lohn-, Tarif- und allgemeinen sozialpolitischen Fragen anerkennen. Noch enger ist das Kartellverhältnis mit dem Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände, und die Arbeitgebervereinigungen des Handwerks sind in ihrer Mehrzahl von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erfasst. Diese kann somit für sich in Anspruch nehmen, als Wortführer des gesamten deutschen Unternehmertums angesehen zu werden.

In der Spitze der Vereinigung steht ein neunköpfiges Präsidium, dessen Vorsitzender der Geheimrevisor Kommerzienrat Vorfig ist. Der Gesamtvorstand besteht aus 35 Personen, von denen zehn Personen zugleich der Zeitung des Reichsverbandes der Industrie, der zentralen wirtschaftlichen Organisation des Unternehmertums, angehören. Durch diese Personalunion wird eine weitgehende Übereinstimmung in der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Organisation der Unternehmer gewährleistet. Leitender Geschäftsführer der Vereinigung ist Dr. Künzler, der zugleich an der Spitze der sozialpolitischen Abteilung steht. Ihm unterstellt sind die Geschäftsführer Dr. Weisinger, der die Tarifabteilung, und v. Zengen, der die Propagandaabteilung leitet. Während der Bericht die Wirkung der Inflation auf die Gewerkschaften sehr eingehend behandelt und in dem infolgedessen eingetretenen Mitgliederrückgang Zeichen des Verfalls sieht, geht er über die Folgen, die sich im Unternehmerlager zeigten, sehr kurz hinweg. Es wird nur von den verhängnisvollen Zuständen gesprochen, die einen durchgreifenden Abbau des Personals erforderlich machten. Der Personalstand wurde von 97 auf 45 Köpfe herabgesetzt.

In sehr ausführlicher Weise werden die verschiedenen Tätigkeitsgebiete, wie Sozialpolitik und Rechtsprechung, Arbeitsmarkt, Lohnpolitik, Arbeitszeitfrage und Schlichtungswesen, behandelt. Jedes dieser Einzelkapitel ist interessant. Es ist eine fleißige Materialsammlung, die angelegt ist zu dem Zweck des Nachweises, daß die Stellung der Unternehmer zu den einzelnen Fragen korrekt und nur von dem Erstreben diktiert war, dem Gemeinwohl zu dienen. Daß die Bearbeitung des Materials vom Unternehmerstandpunkt aus geschieht vorgekommen wurde, kann nicht bestritten werden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als eine objektive Geschichtsquelle gewertet werden darf. In dieser Hinsicht ist er mit Vorsicht zu genießen. Wer die Materie beherrscht, wird die Schiefheiten der Darstellung leicht erkennen. Als Materialsammlung und als authentische Quelle für die Auffassung der Unternehmer ist aber das Buch trotzdem wertvoll.

In den Schlußbetrachtungen wird der Geschäftsbericht als „das Arbeitsprogramm der deutschen Arbeitgeberverbände in seinem Inhalt und in seiner Durchführung“ bezeichnet. Die Verfasser des Berichts haben das Programm gegen Angriffe zu verteidigen und es vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Sie haben sich dieser Aufgabe mit großem Fleiß unterzogen. Mit der Miene des Wiederwärtigen, der nur das Wohl des gesamten Volkes im Auge hat und an sich selbst zuletzt denkt, wird der Beruf unternommen, nachzuweisen, daß die Löhne der Arbeiter niedriggehalten, die Arbeitszeit ausgedehnt werden muß. Trotzdem wehrt sich die Vereinigung gegen den Vorwurf sozialer Reaktion. Um ihre Zwecke zu fördern, hat sie mehr als bisher die Verbindung mit der Wissenschaft und mit der Kirche aufgenommen. Sie hat die Fühlung mit den Parlamenten in erhöhtem Umfange gesucht, und sie hat es als ihre Pflicht betrachtet, „auch an den Wahlkämpfen des Jahres 1924 nicht vorbeizugehen“. Hinter dieser Phrase verbirgt sich die inzwischen bekanntgewordene Tatsache, daß die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ihre Mitglieder aufgefordert hat, 2 bis 4 M. pro beschäftigten Arbeiter an den Wahlfonds zu leisten, der zur Förderung der Wahlreaktionärer Abgeordneter in verschiedenen bürgerlichen Parteien verwendet wurde. Wie groß der aufgebrauchte Betrag war, ist leider nicht bekanntgeworden, und ebenso ist es nicht bekannt, was die Zentralstelle der Unternehmerverbände für ihre nähere Verbindung mit der Wissenschaft und der Kirche ausgegeben hat.

Im Jahre 1847 schrieben Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“:

Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Tätigkeiten ihres Heiligenscheines entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt.

Der Geschäftsbericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände bringt die buchstäbliche Bestätigung dieses Wortes. Für gutes Geld sind sie alle bereit, das Lob des Unternehmertums zu singen und nicht nur durch Argumente aus der Wissenschaft, sondern auch durch die Theologie zu beweisen, daß die Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten menschlichem und göttlichem Rechte entspricht, und daß die Unternehmer, die zur Mehrung ihres Gewinns die Arbeiter bei langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen schütten lassen, die unaufrichtigsten und hungerpeinlichsten über die Schwingen, die wahren Wohltäter der Menschheit seien. Die Arbeiter sind mit Recht mißtraulich gegen solche Beweisführung, sie verlangen nach einem menschenwürdigen Dasein, und der Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der deren Arbeitsprogramm entwickelt, ist eine Mahnung an die Arbeiter, sich immer fester um das Banner der Gewerkschaften zu scharen, um gegenüber dem Unterdrückungswillen der Unternehmer dem Verlangen der Arbeiterklasse auf Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage um so kräftigeren Nachdruck zu geben.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.

Die Reichsregierung hat jetzt zum ersten Male von dem § 547 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch gemacht, der sie ermächtigt, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszuweiten. Während des Krieges war eine ähnliche Verordnung zugunsten von Arbeitern erlassen worden, die sich bei der Beschäftigung mit gewissen Chemikalien eine Vergiftung zugezogen hatten, doch beruhte jene Verordnung nicht auf § 547 der Reichsversicherungsordnung. Die Verordnung vom 12. Mai 1925 bestimmt, daß der Versicherung gegen eine gewerbliche Berufskrankheit nur die in der Anlage neben der Krankheit genannten Betriebe unterliegen, sofern sie unter die Gewerbe-Unfallversicherung fallen. Die von der Berufskrankheit Betroffenen werden von der Berufsgenossenschaft in der gleichen Weise behandelt wie Unfallverletzte. Wichtig ist der § 6

der Verordnung, der besagt: „Ist zu bestreiten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherungs-träger eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente solange gewährt, als er die Beschäftigung in solchem Betriebe unterläßt. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsrente zu gewähren.“ Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

In der Anlage sind die unter die Verordnung fallenden gewerblichen Berufskrankheiten aufgezählt. Es sind das Vergiftungen durch Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsen, Benzol, Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe, Schwefelkohlenstoff, ferner Erkrankungen an Hautkrebs durch Fluß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe, und zwar gelten die Erkrankungen aus den genannten Ursachen als Unfälle, wenn sie sich in Betrieben ereignen, in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind. Der Unfallversicherung unterliegen weiter: der graue Star bei Glasmachern in Glashütten; Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie in Betrieben, in denen Versicherte solcher Einwirkung ausgesetzt sind; die Wurmkrankheit der Bergleute in Bergbaubetrieben und schließlich die Schneeberger Lungenkrankheit in Betrieben des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg in Sachsen.

In dem Entwurf zu dieser Verordnung, wie er dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt wurde, waren einige der hier genannten Krankheitsursachen nicht erwähnt, wie Hautkrebs, Erkrankung durch Röntgenstrahlen, die Wurmkrankheit der Bergleute und die Schneeberger Lungenkrankheit. Diese Krankheiten sind also nachträglich in die Liste aufgenommen worden, obwohl in der Begründung des Entwurfs z. B. von der Wurmkrankheit gesagt wurde, daß sie aus Zweckmäßigkeitsgründen fortgelassen wurde. Diese Krankheit sei durch umfassende Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung auf ein verschwindendes Bruchteil ihrer früheren Bedeutung zurückgegangen, ja sie sei nahezu völlig am Verschwinden. Außerdem dauere die einzelne Erkrankung nur ausnahmsweise länger als 26 Wochen.

Diese Sätze aus der Begründung des Entwurfs sind besonders deshalb interessant, weil in dem Entwurf unter den Krankheiten, auf die sich die Verordnung beziehen sollte, auch Hautauschläge infolge der Einwirkung giftiger Hölzer genannt waren. Wertlosidgerweise ist aber diese Gewerkrankheit aus der Liste gestrichen worden, in die man andere Krankheiten, wie die Wurmkrankheit, aufgenommen hat. Der Grund für diese auffällige Maßnahme ist uns nicht bekannt, man geht aber wohl nicht fehl in der Annahme, daß man es hier mit einem Erfolg der Unternehmer im Arbeitgeberverband und in den Holzberufsgenossenschaften zu tun hat. Auf der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes am 14. Februar dieses Jahres wurde nach Beschlüssen des Regierungsrats Westphal von der Bayerischen Holzberufsgenossenschaft eine Entschließung angenommen, die sich gegen die Einbeziehung der Erkrankung infolge Bearbeitung giftigen Holzes in die Verordnung wendet.

Aus dieser Entschließung und aus der Tatsache, daß sie von Erfolg begleitet war, geht hervor, daß die Unternehmerorganisation von der Regierung zur Stellungnahme aufgefordert und zur Beratung der Verordnung zugezogen war. Ihr arbeitserfüllender Erfolg ist darauf zurückzuführen, daß die Reichsregierung in solchen Fragen, die doch die Arbeiter auf das lebhafteste interessieren, wohl die Unternehmer, nicht aber die Arbeiter gehört hat. Unser Verband ist in keinem Stadium der Beratung zugezogen worden. Das ist ein Zustand, gegen den wir auf das nachdrücklichste Einspruch erheben. Die Zeit muß nun endlich vorüber sein, da die Arbeiter nur Objekte der Gesetzgebung waren. In Fragen wie der vorliegenden, wo es sich um Erkrankungen der Arbeiter, nicht der Unternehmer, handelt, hat unser Deutscher Holzarbeiter-Verband einen berechtigten Anspruch darauf, gehört zu werden.

In der „Holzindustrie“ vom 20. Mai rühmt sich die Unternehmerorganisation ihres Erfolges. Es heißt da: „Diese Stelle (Hautauschläge infolge der Einwirkung giftiger Hölzer) ist jedoch auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes und des Wirtschaftsverbandes der deutschen Holzindustrie, die nachweisen, daß derartige Krankheiten in der Holzindustrie nicht vorkommen, wieder gestrichen worden.“ Wenn das zutrifft, dann müssen wir es doppelt bedauern, daß der Deutsche Holzarbeiter-Verband zu den Beratungen nicht zugezogen wurde, denn die Behauptung, daß solche Krankheiten in der Holzindustrie nicht vorkämen, kann von Fachleuten nur wider besseres Wissen aufgestellt werden. Wir müssen nun danach streben, daß das auf Verreiben der Unternehmer den Holzarbeitern zugefügte Unrecht wieder gutgemacht wird.

Um uns mit ausreichendem Material zu versorgen, bitten wir die Ortsverbände und die Kollegen, die schon an Erkrankung infolge Bearbeitung giftigen Holzes gelitten haben, uns darüber zu berichten.

Auch Berichte über weiter zurückliegende Vorgänge sind erwünscht. Diese Berichte sollen enthalten den Namen des Erkrankten und der Firma, bei der er beschäftigt war; den Zeitpunkt der Erkrankung und deren Dauer sowie eine Darstellung der Krankheitsäußerungen und den Namen des behandelnden Arztes. Zweckmäßig ist auch die Bezeichnung der Holzart, welche die Vergiftungsercheinungen hervorgerufen hat. Durch dieses Material hoffen wir die Unterlagen zu gewinnen, um die nachträgliche Aufnahme der Erkrankung infolge Bearbeitung giftigen Holzes in die Liste der Berufskrankheiten zu erreichen, die der Unfallversicherung unterstellt sind.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Gegen die Technische Nothilfe.

Die Technische Nothilfe ist in den Monaten nach dem Zusammenbruch ins Leben gerufen worden, als auch sehr radikale Führer davon warnten, die Revolution in eine allgemeine Lohnbewegung ausarten zu lassen. Damals ist es vorgekommen, daß durch sinnlos eingeleitete Streiks die Fortführung lebensnotwendiger Betriebe in Frage gestellt wurde. Inzwischen haben sich die Gemüter beruhigt, die Durchführung der Lohnkämpfe liegt wieder in der Hand der Gewerkschaften. In den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist festgelegt, daß im Falle des Streiks in lebensnotwendigen Betrieben die einzelnen Organisationen bestimmen, was Notarbeit ist, die dann von den dazu bestimmten Streikenden ausgeführt wird. Damit hat die Technische Nothilfe jede Existenzberechtigung verloren. Trotzdem wird sie aufrechterhalten, und sie ist offensichtlich eine reine Streikbruchorganisation geworden. In dem Verlangen nach Besetzung stimmen die Gewerkschaften aller Richtungen überein. Mit dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes haben sich der christliche Deutsche Gewerkschaftsbund und der Christ-Deutsche Gewerkschaftsring zu einer gemeinsamen Eingabe zusammengeschlossen, die sie an den Reichstanzler und die zuständigen Reichsministerien sowie an die Fraktionen des Reichstages gerichtet haben.

In dieser Eingabe wird unter anderem ausgeführt, daß die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit in den letzten Jahren dazu beigetragen habe, daß die Arbeiter im Falle eines Streiks die Notarbeiten selbst ausführen. In den gewerkschaftlichen Satzungen sind für den Fall eines Streiks in gemeinnützigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind, Sicherungen für die Fortführung der Notarbeiten getroffen, die bereits Gemeingut der Gewerkschaftsmittel geworden sind. Gegenüber diesen unbestreitbaren Feststellungen ist die Anforderung im Reichsrat für das Rechnungsjahr 1925 mit 3 687 000 M. und einem Mehrbetrag von 367 000 M. gegenüber dem Vorjahre nicht in Einklang zu bringen. Die Finanzlage des Reiches zwingt nach Ansicht der Regierung zu größter Sparsamkeit, die beim Etatartikel „Technische Nothilfe“ sehr wohl geliebt werden kann, da seit 1919, dem Gründungsjahr der „Leno“, die wirtschaftliche und politische Lage des Reiches sich wesentlich gefestigt hat.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Reichsregierung wiederholt, zuletzt durch den Reichsminister des Innern, in der Sitzung des Reichstages vom 22. Februar 1923, ausdrücklich betont habe, daß die Technische Nothilfe nicht als dauernde Einrichtung zu betrachten sei. Deshalb wird von der Reichsregierung gefordert, die Auflösung der Technischen Nothilfe für den Ablauf des nächsten Etatsjahres vorzubereiten und die für das Rechnungsjahr 1925 anzufordernden Etatmittel entsprechend zu kürzen.

Man kann gespannt darauf sein, welche Stellung die Regierung zu dieser Eingabe einnehmen wird. Einflußreiche Unternehmerkreise bemühen sich, die Notwendigkeit der Technischen Nothilfe zu erweisen, indem sie im Streikfalle auch die von der Gewerkschaft bestimmten Notarbeiter an ihrer Tätigkeit hindern. Es muß aber entschieden dagegen Front gemacht werden, daß mit Reichsmitteln eine Truppe unterhalten wird, deren Aufgabe es ist, durch systematischen Streikbruch den Bestrebungen der Gewerkschaften zuwiderzuhandeln.

Die Fahrpreise für Jugendfahrten.

Die ganz unbegründete Erhöhung der Personentafel der Eisenbahn um 10 Prozent hat leider die Aufmerksamkeit von einer anderen, nicht weniger reaktionären Maßregel der Reichsbahnverwaltung abgelenkt. Die ständige Tarifkommission hat nämlich, ohne sich mit den staatlichen und privaten Vereinigungen für Jugendwohlfahrt ins Benehmen gesetzt zu haben, die Ermäßigung für Jugendfahrten von 50 auf 33 1/2 Prozent herabgesetzt. Der Preis für Jugendfahrten vierter Klasse stellt sich danach auf 2 Pf. für das Kilometer; die Bahn erhebt also den ungelürzten Friedensfahr der vierten Klasse für die Jugendfahrten. Die Vorstellungen des Preussischen Staatsministeriums bei der Reichsbahnverwaltung und beim Verkehrsministerium wegen Wiederaufhebung dieser Verteuerung sind leider ergebnislos geblieben, ja es besteht die Befürchtung, daß über kurz oder lang auch noch der kümmerliche Nachlaß von 33 1/2 Prozent aufgehoben wird. Der Verband deutscher Jugendherbergen, der seit Jahren um die Herabsetzung des Fahrpreises vierter Klasse für Jugendpflege- und Schulfahrten auf 1 Pf. das Kilometer kämpft, ersucht nun die Fraktionen des Reichstages, auf ein Entgegenkommen der Reichsbahn hinzuwirken. Es ist in der Tat unbegreiflich, daß die Eisenbahnverwaltung den Bestrebungen, die Jugend aus engen Wohnräumen und Kneipen heraus und zur Natur zurückzuführen, so geringes Verständnis entgegenbringt.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 22. Wochenbeitrag für die Woche vom 24. bis 30. Mai fällig geworden.

Berlin S. O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

An die Schreiner in der Oberpfalz. Die Möbelfabrik Griesmann u. Co. in Neunkirchen bei Lauf (Bahn-hof Schnaitach) sucht fortgesetzt durch die Lagespreise der Oberpfälz Schreiner und Maschinenarbeiter. Das erwidert den Anschein, als ob in der Umgegend von Neunkirchen keine Arbeitskräfte zu haben wären. Die Firma weiß wohl, daß sie solche haben kann, aber nur zum ordentlichen Tariflohn (4. Lohnklasse), und deshalb will sie solche Leute nicht. Sie will sich aus der Oberpfalz billige Arbeiter holen, um mit ihrer Hilfe die Löhne im Betrieb zu drücken. Jeder Neueintretende muß ein Schriftstück unterschreiben, daß er mit einem bestimmten Lohn zufrieden ist. Wenn sich die alten Leute im Betrieb rühren, dann heißt es immer: Wenn es nicht paßt, der kann gehen, wir bekommen Leute aus

der Oberpfalz genug. Diesen Lohnbruch betrifft die Firma nun schon seit Jahresfrist, sie hat dadurch die Arbeiter ganz außerordentlich bedrückt, so daß schon eine Reihe der besten Arbeitkräfte dem Betrieb den Rücken kehrte. Mit Hilfe angemessener Streikbrecher hat sie den Arbeitern im Vorjahre eine Vereinbarung aufgedrungen, nach der vom 1. Oktober 1924 bis 1. Juli 1925 der Lohn um 5 Prozent niedriger sein soll als in Lohnklasse IV. Die Arbeiter weigern sich, diese Vereinbarung noch länger laufen zu lassen. Aus diesem Grunde werden nun Leute aus der Oberpfalz geholt, weil man glaubt, daß sie ihren kämpfenden Brüdern in den Rücken fallen werden. Sind sie dann erst einige Wochen im Betrieb, dann sehen sie, daß das Verlangen der Arbeiter nur zu berechtigt ist, und daß sie eben nur als Lohnbrücker geworden sind. Wir haben das Vertrauen zu unseren Oberpfälzer Kollegen, daß sie sich zu der ihnen zugebachten Rolle nicht hergeben, und ersuchen sie, Arbeitsangebote von Neuntischen abzulehnen, bis die Firma die richtigen Tarifföhne zahlt. Nachher mögen sie ruhig kommen und zum festgesetzten Tariflohn arbeiten.

Gauvorstand Nürnberg.

Seibe in Holstein. Seit vier Jahren ist unser früherer Kollege Ab. Bruchmüller selbständig, und er hat es sehr schnell verstanden, sich Unternehmermanieren anzueignen, so daß wir uns schon öfters mit ihm beschäftigen mußten. Er interessiert sich stark für die Lehrlingshaltung, obwohl er selbst die Befähigung zur Lehrlingsausbildung nicht besitzt. Die Lehrlinge wechseln bei ihm auch recht häufig. Als vor kurzem auch der Meister auswich, den Bruchmüller halten mußte, weil er selbst keine Prüfung abgelegt hat, machte die Ortsverwaltung die Handwerkskammer in Schleswig auf

Landesverband der Tischlerinnungen wurde die allgemeine A us s p e r r u n g proklamiert und mit recht maßigem Erfolg durchgeführt. Zur Stärkung seiner Position beantragte nun der Landesverband die Verbindlichserklärung des schlesischen Schiedsrichters vom 20. April. Dieser Antrag wurde natürlich vom Reichsarbeitsministerium abgelehnt. Dem betrieblichen Syndikus des Landesverbandes, Dr. Rubel, droht nun ein neuer Schmerz; der Landesverband der Tischlerinnungen hat seinen Mitgliedern die Annahme des Berliner Vorschlages empfohlen. Von den Innungsmännern gehören auch viele dem Dr. Rubelschen Landesverband an, und dieser verlangt vom Innungsverband die Rückgängigmachung seiner Zustimmung. Im Unternehmerlager herrscht also ein lustiges Durcheinander, dessen Lösung wir in Ruhe abwarten können.

Für den **Landesbezirk Niedersachsen** hat der Schlichtungsausschuß in Hannover am 18. Mai einen Schiedspruch gefällt, der den Spitzenlohn um 7 Pf. erhöht. Hier nach beträgt der Spitzenlohn in den fünf Ortsklassen 84, 77, 72, 67 und 61 Pf.

Für die **Württembergische Holzwaren- und Holzspielwarenindustrie** konnte am 14. Mai ein Abkommen getroffen werden. Der Landestarifvertrag für die Holzindustrie in Württemberg gilt auch für die Holzwaren- und Holzspielwarenfabriken. Der Spitzenlohn der Facharbeiter beträgt in den Ortsklassen II bis V sofort 87, 84, 82 und 59 Pf., er steigt ab 8. Juni auf 70, 67, 62 und 59 Pf.

Für das **Säbgergewerbe in Südbayern** waren Schiedsprüche gefällt worden, die von den Unternehmern abgelehnt wurden. Der Antrag auf Verbindlichserklärung führte zu Verhandlungen vor dem Ministerium für soziale

Industrie" Politik gegen den Arbeitgeberverband treibt, es scheint auch, daß die Redaktion des Verbandsorgans an den Veröffentlichungen des Verbandsvorstandes scharfe Zensur übt. Anders ist es wohl nicht zu erklären, daß die „Holzindustrie“ in so wertwürdiger Weise von den Kämpfen in Schlesien Politik nimmt. Oder gibt der Vorstand des Arbeitgeberverbandes selbst die veröffentlichten Nachrichten in Druck? Das ist allerdings kaum anzunehmen, denn der Organisationsklub belmudbel im Lager der schlesischen Unternehmer ist so groß, daß der Arbeitgeberverband alle Ursache haben dürfte, diesen klamablen Zustand vor der Öffentlichkeit zu verbergen.

Seit einiger Zeit bringt die „Holzindustrie“ eine offenbar amtliche Rundgebung, wonach die Unternehmer in Schlesien infolge Teilstreiks und wegen der Ablehnung des vom Schlichter gefällten Schiedspruches die Gesamtaussperrung verflügt haben. Wie die Dinge wirklich in Schlesien aussehen, wissen unsere Leser aus unseren fortlaufenden Veröffentlichungen und auch aus der Notiz an anderer Stelle dieser Nummer. Von Breslau sagt der Arbeitgeberverband in seiner täglich wiederkehrenden Notiz nichts. In der Nummer der „Holzindustrie“ vom 22. Mai fehlt diese Notiz, statt dessen findet man aber dort eine detaillierte Aufrechnung des Verlustes, den die Arbeiter bei dem Streik in Breslau erlitten haben sollen. Dazu ist bemerkt, daß „der erhebliche Verlust auf Arbeitgeberseite nicht so sicher zu erfassen sei.“ Was mag sein, der Schaden, den die Breslauer Unternehmer durch den kurzen Streik erlitten haben, war aber schon so groß, daß sie es vorgezogen haben, sich auf der Grundlage des im Reichsarbeitsministerium gemachten Vorschlages zu verständigen. So daß seit dem 8. Mai der Frieden in Breslau

Nummer 5

Mai 1925

Der Betriebsrat in der Holzindustrie

Beilage der Holzarbeiter-Zeitung, Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Formvorschriften beim Einspruchsverfahren gegen Kündigung nach dem BRG.

Von Dr. Heinz Potthoff (München).

Das Einspruchsverfahren nach dem Betriebsrätegesetz (BRG.) ist ein Teil des neuen Verfassungsrechtes im Großbetrieb. Es gibt in erster Linie nicht dem einzelnen Arbeitnehmer ein Schuttsrecht, sondern der gesamten Belegschaft ein Mitbestimmungsrecht. Der Arbeitgeber soll nicht mehr nach Willkür die Belegschaft verändern, nicht mehr Arbeitnehmer grundlos entlassen können, sondern zur Entscheidung über die sachliche Berechtigung der Kündigung ist die Betriebsvertretung berufen. Allerdings ist ihr Recht nach zwei Richtungen beschränkt. Sie kann nicht ohne den Willen und die Mitwirkung des Gekündigten tätig werden, und sie entscheidet nur in dem Falle endgültig, in dem sie den Einspruch als unberechtigt abweist. Gegen ihre negative Entscheidung kann das Gericht dem Entlassenen keinen Schutz gewähren. (Vorausgesetzt natürlich, daß die Entscheidung ordnungs- und pflichtgemäß gefällt ist.) Aber wenn der Betriebsrat (Gruppenrat) die Kündigung für unbillig oder unzulässig, also den Einspruch für berechtigt erklärt, so ist das Gericht an diese Beurteilung nicht gebunden, sondern kann nach eigenem Ermessen dem Gekündigten die Wiedereinstellung bzw. Entschädigung zubilligen oder versagen.

Das soziale Einspruchsrecht ist also mit großen Sicherungen im Interesse des Unternehmers umgeben. Die Mitwirkung der Betriebsvertretung ist nur ersuchwendig für den Einspruch des Arbeitnehmers. Nur zu seinen Ungunsten ist sie entscheidend. Zu seinen Gunsten schafft sie nur die formellen Voraussetzungen dafür, daß das Arbeitsgericht den Einspruch auf seine Berechtigung hin prüfen darf. (Die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Betriebsvertretung habe ich in Nummer 3 des „Betriebsrats in der Holzindustrie“ näher geschildert.) Man sollte daher meinen, daß diese Voraussetzungen selbst so harmlos wie möglich gestaltet sein und daß die Gerichte auf die Erfüllung von Formen recht wenig Gewicht legen sollten. Worauf es ankommt, ist doch nur, daß die Betriebsvertretung sich, mit der Angelegenheit befaßt hat und den Einspruch des Kollegen als begründet unterstützt. Die materielle Prüfung und Entscheidung verbleibt ja den Gerichten.

In den ersten Jahren nach dem Erlass des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 war es auch so. Die Schlichtungsausschüsse, die über die Kündigungseinsprüche zu entscheiden hatten, fragten in der Regel nur, ob eine ordnungsmäßige Betriebsvertretung vorhanden sei, ob sie sich mit dem Einspruch befaßt und wegen eines gütlichen Ausgleiches mit dem Arbeitgeber verhandelt habe, und ob sie den Einspruch unterstütze. Auf die Formalitäten dabei kam es nicht so sehr an. Inzwischen aber haben sich die Dinge gewandelt. Die künftigen Juristen, unter denen natürlich die Syndikate der Unternehmerverbände besonders eifrig sind, haben sich auf die Frage geworfen und das Verfahren in allen Einzelheiten, mit allen Feinheiten des Zivilprozesses klargestellt. Die Entscheidung ist von den Schlichtungsausschüssen auf die Arbeitsgerichte, das sind in erster Linie die Gewerbegerichte, übergegangen. Und die Gewerbe- wie Kaufmannsgerichte zeigen neuerdings einen wenig erfreulichen Hang zum Formalismus. (Diesfach sind die Arbeitsgerichte heute formalistischer als die ordentlichen Gerichte höherer Instanz. Als Beispiel stellt Röppel in Nummer 9 der „Deutschen Arbeiter-Zeitung“, Seite 188, ein Urteil des Kaufmannsgerichtes Hamburg vom 4. September 1924 [abgedr. S. u. R.-G. Nr. 30, S. 188]

einem des Landgerichtes Frankfurt a. M. v. 24. Juni 1924 [Schlichtungswesen VI, S. 219] gegenüber.)

Dieses Vordringen der Formvorschriften geht ganz auf Kosten der Arbeitnehmer, vermindert ihren Kündigungsschutz, macht die Verfahrensvorschriften direkt zu einem Schutz des Arbeitgebers. Denn wenn die Betriebsvertretung die Entlassung eines Kollegen für begründet erachtet und den Einspruch als unbegründet ablehnen will, so ist es ganz gleichgültig, ob sie einen dahingehenden Beschluß ordnungsgemäß faßt oder nicht. Denn auch wenn die Betriebsvertretung die Sache verbummelt, nicht zu einem Beschluß kommt oder der Beschluß aus formellen Gründen unwirksam ist, so nützt das dem Gekündigten gar nichts. (Wenigstens nicht für den Einspruch aus dem Betriebsrätegesetz. Ob ein Schadenerschaftanspruch gegen einen bummeligen Betriebsvertreter erwachsen kann, ist eine Sache für sich.) Wenn er zum Arbeitsgericht kommt, wird er abgewiesen; denn er braucht unbedingt eine positive zustimmende Tätigkeit der Betriebsvertretung, und diese muß sich in den richtigen Formen und Fristen vollzogen haben.

So bedauerlich und dem Geist des sozialen Kündigungsschutzes zuwider diese Art der Handhabung ist, so muß doch damit gerechnet werden; namentlich da das Reichsgericht diesen Standpunkt billigt. Wenn seine Entscheidungen auch nur für den Einzelfall maßgebend sind, die unteren Gerichte also in späteren Fällen davon abweichen dürfen, und wenn auch die Entscheidungen der Arbeitsgerichte in Kündigungsfragen aus dem § 84 ff. BRG. endgültig sind, also keine Berufung möglich ist, so übt bekanntlich die Stellungnahme des höchsten Gerichtshofes doch einen tiefgehenden Einfluß aus. Deswegen müssen die Arbeiter und Angestellten sich mit der unsozialen Einstellung der Rechtsprechung abfinden und durch genaue Erfüllung der Formvorschriften die Voraussetzungen schaffen, daß das Gericht den Einspruch sachlich prüfen und entscheiden muß. Insbesondere ist es Pflicht der Betriebsvertreter, sich stets genau nach den Vorschriften zu verhalten, weil ein Formfehler, ein Verfaulnis ihrerseits den Kollegen um sein Einspruchsrecht bringen und der Arbeitslosigkeit anheimgeben kann, auch wenn kein ausreichender Grund für seine Entlassung vorliegt. Aber auch jeder einzelne Arbeiter hat allen Grund, sich über die Rechtsfrage zu unterrichten, damit er die Betriebsvertreter zum richtigen Handeln antreiben kann. Denn er trägt im Falle der Kündigung den Schaden, wenn der Gruppenrat, und insbesondere dessen Vorsitzender, seiner Aufgabe nicht gewachsen ist.

Im folgenden wird zunächst nur das normale Einspruchsverfahren gegen befristete Kündigung dargestellt, während sowohl die fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde wie die Entlassung von Mitgliedern der Betriebsvertretung späterer Erörterung vorbehalten wird.

Das Einspruchsverfahren zerfällt in verschiedene Abschnitte, für die je eine bestimmte Frist gesetzt ist. Es müssen alle Fristen pünktlich eingehalten werden, weil sie als Ausschlussfristen angesehen werden, deren Verfallung das Recht verfallen läßt, und weil gerade diese Fristen in einem Urteil des Reichsgerichts vom 16. Februar 1923 (abgedruckt im „Reichsarbeitsblatt“, 1923, S. 314) anspruchlich behandelt worden sind.

er Schlichtergerstreik, diese längst erledigte durch die in der „Holzindustrie“ ausgeführte Rechnung wieder in Erinnerung zu he steht nämlich so, daß die Freie Ber... Holzindustrie strielen in Breslau ng des früheren Vorsitzenden und jetzigen des Arbeitgeberverbandes, Konie h n n, Reichsarbeitsministeriums a n g e n o m - Organisation ist natürlich dem zentralen d angeschlossen. Nicht minder aber auch rband Schlesien mit dem Sitz in en Spitze das jetzige Mitglied des Zentral- (Annetendorf) steht. Diese Gruppe des des lehnt das in Breslau gel- men ab und schwört den Breslauer ittere Fehde. kannten Sprichwort soll man im Hause des im Strid reden. Wir möchten dem Arbeit- n, sich dieses Sprichworts zu erinnern und h von Schlesien möglichst wenig in der sprechen. In dem Augenblick, wo man n Unsehen der Stärke und der hlossenheit erwerden will, ist es taf- vom Arbeitgeberverband, seine schle- rde zu erörtern. Damit kann er wirklich hen.

Der christliche Verbandstag.

Holzarbeiter-Verband bleibt seiner Ge- nen Verbandstag kurz nach dem Verbands- r Holzarbeiter-Verbandes anzuüberaumen. bt ihm die Möglichkeit, bei seinen Maß- von unserem Verbandstag gefaßten Be- zu nehmen. Der Verbandstag des christ- wird auf den 16. August nach Köln be- wert ist eine Neuerung. Auf der Tages- erster Punkt: „Gemeinschaftliche er“ Ob der gemeinschaftliche Gottesdienst die fortschreitende Gleichgültigkeit gegen ungen, die sich auch in den christlichen merkllich macht, auf die Tagesordnung ge- welche Ursache der Vorstand des christlichen- atte, seine Gottseligkeit so stark zu unter- r dahingestellt. Hoffentlich versteht es der d, seinen Verbandstags-Gottesdienst so u gestalten, daß er nicht etwa zur weiteren igitionskrieges in seinen Reihen beiträgt.

Die Bildbohrmaschine.

dhauern gibt es noch manche, die in der lsböhrmaschine den Untergang ihres Ge- Das ist eine kurzfristige Auffassung, und 'dhauer-Zeitung“, das Organ des Unter- im Bildhauergergewerbe, hat durchaus recht, hinweist, daß z. B. die Einführung der lsmaschinen dem Tischlergewerbe ebenfo- hat wie die der Teigtneinmaschine der lsböhrmaschine“, so heißt es in dem Auf- r zu unterdrücken, sie hat sich in 40 Jahren ren Werkzeug entwickelt, so daß wir nicht bergehen können, sondern mit ihr rechnen munt es darauf an, ob wir warten, bis nd die Industrie ihre Ausnützbareit ent- er bemächtigen, oder ob wir sie uns vor- hen zur Erweiterung unseres Arbeits- als unser Spezialwerkzeug in Anspruch

nahme kann man beisplichten. Es wäre eine brauchbare Maschine, welche die aus unangebrachtem Verussstolz oder aus wirtschaftlichen Erwägungen abzulehnen. ig macht ihren Weg, und der Kampf endet r Niederlage derer, die da glauben, den ten zu können. Die Bildbohrmaschine uer die physisch anstrengendste Arbeit ab- völlig Raum zur Leistung künstlerischer Rom Standpunkt der Gehilfen ist die Ein- gine zu begrüßen. Die Tatsache, daß sie entbehrlich macht, tana nicht ausschlag- fallen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er anderen Seite dem Gewerbe neue Be- öffnet. Erwägigen Versuchen, gestützt auf Arbeiterlöhne zu drücken, werden die gut auer den gebotenen Widerstand entgegen-

In der Spitze der Vereinigung steht ein neuntöpfiges Präsidium, dessen Vorsitzender der Geheim Kommerzienrat Postig ist. Der Gesamtvorstand besteht aus 35 Personen, von denen zehn Beratern zugleich der Leitung des Reichsverbandes der Industrie, der zentralen wirtschaftlichen Organisation des Unternehmertums, angehören. Durch diese Personalunion wird eine weitgehende Abereinigung in der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Organisation der Unternehmer gewährleistet. Leitender Geschäftsführer der Vereinigung ist Dr. Künzler, der zugleich an der Spitze der sozialpolitischen Abteilung steht. Ihm unterstellt sind die Geschäftsführer Dr. Meißinger, der die Tarifabteilung, und v. Zengen, der die Propagandaabteilung leitet. Während der Bericht die Wirkung der Inflation auf die Gewerkschaften sehr eingehend behandelt und in dem inselgedessen eingetretenen Mitgliederrückgang Zeichen des Verfalls sieht, geht er über die Folgen, die sich im Unternehmerlager zeigten, sehr kurz hinweg. Es wird nur von den verhängnisvollen Zuständen gesprochen, die einen durchgreifenden Abbau des Personals erforderlich machten. Der Personalstand wurde von 97 auf 45 Köpfe herabgesetzt.

In sehr ausführlicher Weise werden die verschiedenen Tätigkeitsgebiete, wie Sozialpolitik und Rechtsprechung, Arbeitsmarkt, Lohnpolitik, Arbeitszeitfrage und Schlichtungswesen, behandelt. Jedes dieser Einzelkapitel ist interessant. Es ist eine fleißige Materialsammlung, die angelegt ist zu dem Zweck des Nachweises, daß die Stellung der Unternehmer zu den einzelnen Fragen korrekt und nur von dem Streben diktiert war, dem Gemeinwohl zu dienen. Daß die Bearbeitung des Materials vom Unternehmerstandpunkt aus geschieht vorgenommen wurde, kann nicht bestritten werden. Damit ist jedoch nicht Geschäftsbericht der Vereinigung der Arbeitgeberverbände als eine objektive Geschichtsquelle dar. In dieser Hinsicht ist er mit dem Bericht die Materialien beherrscht, wird die Darstellung leicht erkennen. Als Material als authentische Quelle für die Auffassung in aber das Buch trotzdem wertvoll.

In den Schlussbetrachtungen wird es als „das Arbeitsprogramm Arbeitgeberverbände in seiner Durchführung“ bezeichnet. Die Verbände haben das Programm gegen Angriffe es vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen dieser Aufgabe mit großem Fleiß und Mühe des Niedermannes, der nur das Volkes im Auge hat und an sich selbst der Versuch unternommen, nachzuweisen, Arbeiter niedriger gehalten, die Arbeitszeit muß. Trotzdem wehrt sich die Vereinigung sozialer Reaktion. Um ihre Zwecke mehr als bisher die Verbindung mit der Kirche und mit der Kirche auf die Fühlung mit den Parliaments. Umfang gesucht, und sie hat es als ihr „auch an den Wahlkämpfen des Jahres zugehen“. Hinter dieser Phrase verbirgt bekanntgewordene Tatsache, daß die Vertriebenen Arbeitgeberverbände ihre Mitglieder 2 bis 4 M. pro beschäftigten Arbeiter fonds zu leisten, der zur Förderung reaktionärer Abgeordneter kirchlichen Parteien verwendet wurde, gebrachte Vertrag war, ist leider nicht bekannt ist es nicht bekannt, was die Arbeitnehmerverbände für ihre nähere Beziehung und der Kirche ausgegeben

Im Jahre 1847 schriebten Marx und demunistischen Manifest“:

Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrfrommer Ehen betrachteten Tätigkeit ihrines entkleidet. Sie hat den Arzt, Pfaffen, den Poeten, den Mann der besahnten Lohnarbeiter verwandelt.

Der Geschäftsbericht der Vereinigung Arbeitgeberverbände bringt die buchstäblich dieses Wortes. Für gutes Geld sind sie des Unternehmertums zu singen und nicht nur aus der Wissenschaft, sondern auch zu beweisen, daß die Ausbeutung des Kapitals menschlichem und göttlichem und daß die Unternehmer, die zur Mehrheit die Arbeiter bei langer Arbeitszeit und schweren Lasten, die unanfechtlich die Summen, die wahren Wohltäter der Arbeiter sind mit Recht mißtrauisch geführt, sie verlangen nach einem menschen und der Geschäftsbericht der Vereinigung Arbeitgeberverbände, der deren Arbeitspreis ist eine Mahnung an die Arbeiter, sich im Falle der Gewerkschaften zu über dem Unterdrückungswillen der Untertanen der Arbeiterklasse aufhebung ist Lage um so kräftigeren Nachdruck zu setzen

Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskräfte

Die Reichsregierung hat jetzt zum ersten Mal die Reichsversicherungsordnung Gesetz ermächtigt, die Unfallversicherung auf diese Berufskräfte auszuweiten. Es war eine ähnliche Verordnung zugunsten der Arbeiter, die sich bei der Beschäftigung eine Vergütung zugezogen haben. Diese Verordnung nicht auf § 347 der Reichsversicherungsordnung. Die Verordnung vom 1. März, daß der Versicherung gegen eine Krankheit nur die in der Anlage neben anderen Berufe unterliegen, sofern sie in der Anlage fallen. Die von der Reichsregierung werden von der Reichsversicherungsordnung behandelt wie Unfallverletzte. Es

der Verordnung, der besagt: „Ist zu befürchten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Übergangsgarantie bis zur Hälfte der Vollrente solange gewähren, als er die Beschäftigung in solchen Betrieben unterläßt. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsgarantie zu gewähren.“ Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

In der Anlage sind die unter die Verordnung fallenden gewerblichen Berufskrankheiten aufgezählt. Es sind das Vergiftungen durch Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsen, Benzol, Nitro- und Amidverbindungen der aromatischen Reihe, Schwefelkohlenstoff, ferner Erkrankungen an Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech und verwandte Stoffe, und zwar gelten die Erkrankungen aus den genannten Ursachen als Unfälle, wenn sie sich in Betrieben ereignen, in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind. Der Unfallversicherung unterliegen weiter: der graue Star bei Glasmachern in Glashütten; Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie in Betrieben, in denen Versicherte solcher Einwirkung ausgesetzt sind; die Wurmkrankheit der Bergleute in Bergbaubetrieben und schließlich die Schneeberger Lungenerkrankung in Betrieben des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg in Sachsen.

In dem Entwurf zu dieser Verordnung, wie er dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt wurde, waren einige der hier genannten Krankheitsursachen nicht erwähnt, wie Hautkrebs, Erkrankung durch Röntgenstrahlen,

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Gegen die Technische Nothilfe.

Die Technische Nothilfe ist in den Monaten nach dem Zusammenbruch ins Leben gerufen worden, als auch sehr radikale Führer davor warnten, die Revolution in eine allgemeine Lohnbewegung ausarten zu lassen. Damals ist es vorgekommen, daß durch sinnlos eingeleitete Streiks die Fortführung lebensnotwendiger Betriebe in Frage gestellt wurde. Inzwischen haben sich die Gemüter beruhigt, die Durchführung der Lohnkämpfe liegt wieder in der Hand der Gewerkschaften. In den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist festgelegt, daß im Falle des Streiks in lebensnotwendigen Betrieben die einzelnen Organisationen bestimmen, was Notarbeit ist, die dann von den dazu bestimmten Streitenden ausgeführt wird. Damit hat die Technische Nothilfe jede Existenzberechtigung verloren. Trotzdem wird sie aufrechterhalten, und sie ist offensichtlich eine reine Streikbruchorganisation geworden. In dem Verlangen nach Beseitigung stimmen die Gewerkschaften aller Richtungen überein. Mit dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes haben sich der christliche Deutsche Gewerkschaftsbund und der Hirsch-Dunckerische Gewerkschaftsring zu einer gemeinsamen Eingabe zusammengefunden, die sie an den Reichskanzler und die zuständigen Reichsministerien sowie an die Präsidien des Reichstages gerichtet haben.

In dieser Eingabe wird unter anderem ausgeführt, daß die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit in den letzten Jahren dazu beigetragen habe, daß die Arbeiter im Falle eines

I. Anrufung des Gruppenrats durch den Gewündigten.

1. Voraussetzung ist eine zivilrechtlich wirksame Kündigung. Will der Arbeiter oder Angestellte die Zulässigkeit der Kündigung an sich bestreiten, ist insbesondere die durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten, so bedarf es keiner Anrufung des Gruppenrats; denn dann kommt als Rechtsmittel nicht der Einspruch des Betriebsrätegesetzes, sondern eine Klage auf Weiterzahlung des Lohnes oder auf Schadenersatz in Frage. Diese Klage ist nicht vor dem sogenannten „Arbeitsgericht“, sondern vor dem allgemein für Arbeitsstreitigkeiten zuständigen Gericht zu erheben. Daß für gewerbliche Arbeiter in beiden Fällen das Gewerbegericht, für Handlungsgehilfen in beiden Fällen meist das Kaufmannsgericht zuständig ist, ändert nichts an der Tatsache, daß es sich hier um zwei ganz verschiedene Verfahren handelt.

Schaden kann die Anrufung des Gruppenrats niemals. Auch wenn es nicht zu einem Einspruchsverfahren aus § 24 BVO kommt, so ist es doch nützlich, wenn die Betriebsvertretung sofort von der Kündigung erfährt und einen gütlichen Ausgleich anstrebt. Außerdem ist zu beachten, daß eine an sich unzulässige Kündigung sehr oft eine andere, zulässige Kündigung einschließen kann. Wenn z. B. die Kündigungsfrist nicht gewahrt wird, so sehen darin die Gerichte vielfach eine Kündigung auch zum nächstzulässigen Termin. Gegen diese Eventualkündigung kann und muß auch sofort Einspruch erhoben werden. Dieser kann neben einem Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Kündigung einhergehen. Da das Einspruchsverfahren an kurze Frist gebunden ist, so empfiehlt sich also stets die Anrufung des Gruppenrats.

2. Zuständig ist nicht der Betriebsrat als solcher, sondern der Gruppenrat, Arbeiter- oder Angestelltenrat. Nur wenn kein Gruppenrat besteht, weil die Zahl der Gruppenangehörigen zu gering ist, tritt an seine Stelle der gesamte Betriebsrat. Wenn eine Gruppe keine Vertreter gewählt hat, so ist bestritten, ob der Einspruch dann beim anderen Gruppenrat, der zugleich als Betriebsrat amtiert, eingelegt werden kann.

3. Frist. Der Einspruch muß binnen fünf Tagen eingelegt werden. Die Frist beginnt an dem Tage, der auf den Tag der Kündigung folgt. Kündigungstag ist der Tag, an dem die Kündigung dem Angestellten zugeht. Eine mündliche (auch telephonische) Kündigung wirkt sofort, eine schriftliche (auch telegraphische) von dem Zeitpunkt an, an dem der Brief in seine Gewalt kommt und er unter regelmäßigen Umständen Kenntnis davon erhalten konnte. Wird die Kündigung durch Boten bestellt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn sie einem Familienmitglied oder ähnlichen Vertreter mitgeteilt ist. Ist der fünfte Tag ein Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Werktag. Wird also am Montag gekündigt, so muß spätestens am Sonnabend die Anrufung des Gruppenrats erfolgen. Wird die Kündigung am Montag abend zur Post gegeben, so daß sie am Dienstag zugeht, so endet die Anrufungsfrist am nächsten Montag. Natürlich kann der Gewündigte auch schon früher anrufen, er braucht nicht bis zum letzten Tage zu warten, im Gegenteil, es empfiehlt sich eine frühzeitige Anrufung, damit etwaige Fehler noch rechtzeitig wiedergutmacht werden können.

4. Eine Form ist für die Anrufung nicht vorgeschrieben. Diese kann schriftlich oder mündlich geschehen; im letzteren Falle muß sie dem Obmann des Gruppenrats gegenüber ausgesprochen werden. Es genügt nicht, daß der Gewündigte irgendeinem Mitglied des Gruppenrats seinen Einspruch übermitteln oder ihn ersucht, Einspruch einzulegen. Es genügt auch nicht, daß er dem Obmann gegenüber von der Unbilligkeit der Kündigung spricht und von seiner Absicht, sie sich nicht gefallen zu lassen, sondern es muß klar und deutlich der Arbeiterrat angerufen werden zum Zwecke des Einspruchs gegen die Kündigung.

5. Als Inhalt der Anrufung genügt zur Fristwahrung die einfache Tatsache des Einspruchs. Es ist aber besser, die Begründung sofort mitzugeben oder schleunigst folgen zu lassen, schon weil dem Gruppenrat nur eine kurze Frist gegeben ist, in der er eine Einigung mit dem Arbeitgeber versuchen oder das Gericht anrufen muß. (Fortf. folgt.)

Schadenersatzpflicht der Betriebsratsmitglieder

Nach § 66 des Betriebsrätegesetzes hat der Betriebsrat die Aufgabe, „den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren“. In Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung glaubte auch der Betriebsrat einer Hamburger Möbelfabrik sein Verhalten einrichten zu müssen, als ein unorganisierter Tischler eingestellt wurde und die übrige Arbeiterschaft ein Zusammenarbeiten mit ihm ablehnte. Den Willen der Belegschaft unterbreitete der Betriebsrat dem Unternehmer, der daraufhin die Entlassung des mißliebigen Arbeiters verfügte. Der Entlassene verklagte nun den Betriebsrat auf Schadenersatz; jedoch wies das Amtsgericht die Klage ab. Da bereits verschiedene Klagen gegen Betriebsräte auf Schadenersatz aus ähnlichen Gründen eingeleitet und durchgeführt worden sind, erscheint es uns angebracht, die charakteristischen Stellen in der Begründung der Klageabweisung des Hamburger Gerichts hier wiederzugeben:

„Kläger kann seinen Schadenersatzanspruch stützen nur auf unerlaubte Handlung, und zwar entweder auf § 223, Absatz 2 oder § 816 BVO, wenn die Beklagten schuldhafterweise gegen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes verstoßen oder dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise ersichtlich Schaden zugefügt haben. Daß das Betriebsrätegesetz als ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz anzusehen ist, unterliegt keinem Zweifel. Dies ergeben klar die einzelnen Bestimmungen, namentlich in § 66, Ziffer 6 des Betriebsrätegesetzes. Hier müßte sich das Verschulden des Beklagten auf die Gesetzesverletzung beziehen, doch die Beklagten müßten schuldhaft diese Bestimmung verletzt haben, die ihnen als Mitglieder des Betriebsrats auferlegt, „das Unternehmen innerhalb der Arbeitnehmerchaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerchaft einzutreten.“ Diese Pflichten haben sie nicht verletzt, wie aus der Beweisaufnahme hervorgeht.

Aus dieser ergibt sich folgendes: Der Kläger war im Jahre 1918 aus dem Holzarbeiter-Verband ausgetreten und stand dessen Bestrebungen feindlich gegenüber. Dieser Stellungnahme habe er auch bereits in anderen Betrieben Ausdruck verliehen und war als radikal in dieser Hinsicht und friedensstörend bei seinen Arbeitskollegen bekannt. Diese, soweit sie dem Holzarbeiter-Verband angehörten, wollten deshalb mit dem Kläger nicht zusammenarbeiten. Zu seinen Gegnern gehörte auch der Zeuge K. Dieser ist nach seiner eidlichen und glaubwürdigen Aussage sofort nach Kenntnis von der Einstellung des Klägers in den Betrieb bei W. v. K. bei dem Vorsitzenden des Betriebsrates Sch. vorstellig geworden mit den Worten: „Er würde auf keinen Fall mit G. zusammen arbeiten, ebenso wie er dachte die größere Anzahl seiner Kollegen.“ Ferner hat der Zeuge L., ebenfalls eidlich und glaubwürdig, von seiner Vorstellung bei Sch. nach Kenntnis von der Einstellung des Klägers berichtet. Nach Rücksprache mit anderen Kollegen hat auch er zu Sch. gesagt: „G. dürfe nicht anfangen, sonst würden sie aufhören!“

Bei dieser Sachlage war es Pflicht des Betriebsrates, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren und das Unternehmen innerhalb der Arbeitnehmerchaft zu wahren.

Daß die Beklagten diese Pflicht verletzt hatten, ist in keiner Weise dargetan. Im Gegenteil, Sch. hat verschiedentlich mit dem Kläger verhandelt und versucht, ihn von seinem Widerstand gegen den Holzarbeiter-Verband abzubringen. Jedoch vergeblich. Morgens, nach Arbeitsbeginn sind dann die Beklagten bei dem Arbeitgeber vorstellig geworden unter anderem mit dem Worten: „Die Belegschaft wolle mit G. nicht zusammen arbeiten; um Ruhe und Frieden zu haben, müsse er entlassen werden, er wolle nicht in den Verband eintreten, er sei Kommunist.“ W. hat sich dann in einem früheren Betriebe des Klägers erkundigt und diesen dann entlassen, weil die Auskunft über ihn ungünstig lautete. Es steht danach nicht einmal fest, ob die Entlassung überhaupt auf Grund der Vorstellung des Betriebsrats erfolgte.

der Oberpfalz genug. Diesen Lohndruck betreibt die Firma nun schon seit Jahresfrist, sie hat dadurch die Arbeiter ganz außerordentlich bedrückt, so daß schon eine Reihe der besten Arbeitsträfte dem Betrieb den Rücken kehrte. Mit Hilfe angeworbener Streikbrecher hat sie den Arbeitern im Vorjahre eine Vereinbarung aufzuzwingen, nach der vom 1. Oktober 1924 bis 1. Juli 1925 der Lohn um 5 Prozent niedriger sein soll als in Lohnklasse IV. Die Arbeiter weigern sich, diese Vereinbarung noch länger laufen zu lassen. Aus diesem Grunde werden nun Leute aus der Oberpfalz geholt, weil man glaubt, daß sie ihren kämpfenden Brüdern in den Rücken fallen werden. Sind sie dann erst einige Wochen im Betrieb, dann sehen sie, daß das Verlangen der Arbeiter nur zu berechtigt ist, und daß sie eben nur als Lohndrücker gewonnen sind. Wir haben das Vertrauen zu unseren Oberpfälzer Kollegen, daß sie sich zu der ihnen zugebachten Rolle nicht hergeben, und ersuchen sie, Arbeitsangebote von Reumtücken abzulehnen, bis die Firma die richtigen Tariflöhne zahlt. Nachher mögen sie ruhig kommen und zum festgesetzten Tariflohn arbeiten.

Gauvorstand Nürnberg.

Seibe in Holstein. Seit vier Jahren ist unser früherer Kollege Ad. Bruchmüller selbständig, und er hat es sehr schnell verstanden, sich Unternehmerrantieren anzueignen, so daß wir uns schon öfters mit ihm beschäftigen mußten. Er interessiert sich stark für die Lehrlingshaltung, obwohl er selbst die Befähigung zur Lehrlingsausbildung nicht besitzt. Die Lehrlinge wechseln bei ihm auch recht häufig. Als vor kurzem auch der Meister anschied, den Bruchmüller halten mußte, weil er selbst keine Prüfung abgelegt hat, machte die Ortsverwaltung die Handwerkskammer in Schleswig auf

Landesverband der Tischlerinnungen wurde die allgemeine A u s s p e r r u n g proklamiert und mit recht mäßigem Erfolg durchgeführt. Zur Stärkung seiner Position beantragte nun der Landesverband die Verbindlichkeitsklärung des schlesischen Schiedspruches vom 20. April. Dieser Antrag wurde natürlich vom Reichsarbeitsministerium abgelehnt. Dem betrieblichen Syndikus des Landesverbandes, Dr. Rubel, droht nun ein neuer Schmerz; der Landesverband der Tischlerinnungen hat seinen Mitgliedern die Annahme des Berliner Vorschlages empfohlen. Von den Innungsmännern gehören auch viele dem Dr. Rubelschen Landesverband an, und dieser verlangt vom Innungsverband die Rückgängigmachung seiner Zustimmung. Im Unternehmerlager herrscht also ein lustiges Durcheinander, dessen Lösung wir in Ruhe abwarten können.

Für den Landesbezirk Niedersachsen hat der Schlichtungsausschuß in Hannover am 18. Mai einen Schiedspruch gefällt, der den Spitzenlohn um 7 Pf. erhöht. Hiernach beträgt der Spitzenlohn in den fünf Ortsklassen 84, 77, 72, 67 und 61 Pf.

Für die württembergische Holzwaren- und Holzspielwarenindustrie konnte am 14. Mai ein Abkommen getroffen werden. Der Landestarifvertrag für die Holzindustrie in Württemberg gilt auch für die Holzwaren- und Holzspielwarenfabriken. Der Spitzenlohn der Facharbeiter beträgt in den Ortsklassen II bis V sofort 87, 84, 82 und 59 Pf., er steigt ab 8. Juni auf 70, 67, 62 und 59 Pf.

Für das Säbgergewerbe in Südbayern waren Schiedsprüche gefällt worden, die von den Unternehmern abgelehnt wurden. Der Antrag auf Verbindlichkeitsklärung führte zu Verhandlungen vor dem Ministerium für soziale

Industrie" Politik gegen den Arbeitgeberverband treibt, es scheint auch, daß die Redaktion des Verbandsorgans an den Veröffentlichungen des Verbandsvorsitzenden scharfe Zensur übt. Anders ist es wohl nicht zu erklären, daß die „Holzindustrie“ in so merkwürdiger Weise von den Kämpfen in Schlesien Notiz nimmt. Oder gibt der Vorstand des Arbeitgeberverbandes selbst die veröffentlichten Nachrichten in Druck? Das ist allerdings kaum anzunehmen, denn der Organisationsklub demudelt im Lager der schlesischen Unternehmer ist so groß, daß der Arbeitgeberverband alle Ursache haben dürfte, diesen blamablen Zustand vor der Öffentlichkeit zu verbergen.

Seit einiger Zeit bringt die „Holzindustrie“ eine offenbar amtliche Rundgebung, wonach die Unternehmer in Schlesien infolge Teilstreiks und wegen der Ablehnung des vom Schlichter gefällten Schiedspruches die Gesamtaussperrung verflügt haben. Wie die Dinge wirklich in Schlesien aussehen, wissen unsere Leser aus unseren fortlaufenden Veröffentlichungen und auch aus der Notiz an anderer Stelle dieser Nummer. Von Breslau sagt der Arbeitgeberverband in seiner täglich wiederkehrenden Notiz nichts. In der Nummer der „Holzindustrie“ vom 22. Mai fehlt diese Notiz, statt dessen findet man aber dort eine detaillierte Aufrechnung des Verlustes, den die Arbeiter bei dem Streik in Breslau erlitten haben sollen. Dazu ist bemerkt, daß „der erhebliche Verlust auf Arbeitgeberseite nicht so sicher zu erfassen sei.“ Das mag sein, der Schaden, den die Breslauer Unternehmer durch den kurzen Streik erlitten haben, war aber schon so groß, daß sie es vorgezogen haben, sich auf der Grundlage des im Reichsarbeitsministerium gemachten Vorschlages zu verständigen. So daß mit dem 8. Mai der Frieden in Breslau

ist. er Schildbürgerstreik, diese längst erledigte durch die in der „Holzindustrie“ aufgeführten Rechnung wieder in Erinnerung zu rufen heißt nämlich so, daß die Freie Vereinigung der Holzindustriellen in Breslaunng des früheren Vorsitzenden und jetzigen des Arbeitgeberverbandes, Koniehn, Reichsarbeitsministeriums angenommen. Organisation ist natürlich dem zentralen id angeschlossen. Nicht minder aber auch erband Schlesien mit dem Sitz in sen Spitze das jetzige Mitglied des Zentral- (Agnetenborf) steht. Diese Gruppe des ides lehnt das in Breslau gel- imen ab und schwört den Breslauer ittere Fehde.

kannten Sprichwort soll man im Hause des om Strick reden. Wir möchten dem Arbeit- in, sich dieses Sprichworts zu erinnern und d von Schlesien möglichst wenig in der sprechen. In dem Augenblick, wo man en Anschein der Stärke und der hlossenheit erwecken will, ist es tal- vom Arbeitgeberverband, seine schle- nde zu erörtern. Damit kann er wirklich hen.

Der christliche Verbandstag.

Holzarbeiter-Verband bleibt seiner Ge- neuen Verbandstag kurz nach dem Verbands- n Holzarbeiter-Verbandes anzuerkennen. ibt ihm die Möglichkeit, bei seinen Maß- von unserem Verbandstag gefaßten Be- zu nehmen. Der Verbandstag des Christ- wird auf den 16. August nach Köln be- swert ist eine Neuerung. Auf der Tages- erster Punkt: „Gemeinschaftliche „ Ob der gemeinschaftliche Gottesdienst die fortschreitende Gleichgültigkeit gegen tungen, die sich auch in den christlichen merkllich macht, auf die Tagesordnung ge- welche Ursache der Vorstand des christlichen hatte, seine Gottseligkeit so stark zu unter- ir dahingestellt. Hoffentlich versteht es der ad, seinen Verbandstags-Gottesdienst so zu gestalten, daß er nicht etwa zur weiteren ligitonskrieges in seinen Reihen beiträgt.

Die Bildbohrmaschine.

Idhauern gibt es noch manche, die in der Bildbohrmaschine den Untergang ihres Ge- Das ist eine kurzfristige Auffassung, und Idhauer-Zeitung“, das Organ des Unter- im Bildhauergewerbe, hat durchaus recht, hinweist, daß z. B. die Einführung der Maschinen dem Tischlergewerbe ebenso- hat wie die der Teigtmetmaschine der ildbohrmaschine“, so heißt es in dem Auf- zu unterdrücken, sie hat sich in 40 Jahren aren Werkzeug entwickelt, so daß wir nicht übergehen können, sondern mit ihr rechnen kommt es darauf an, ob wir warten, bis und die Industrie ihre Ausnützbarkeit ent- ruder bemächtigen, oder ob wir sie uns vor- icken zur Erweiterung unseres Arbeits- als unser Spezialwerkzeug in Anspruch

ignahme kann man beipflichten. Es wäre t, eine brauchbare Maschine, welche die aus unangebrachtem Berufsstolz oder aus wirtschaftlichen Erwägungen abzulehnen. ng macht ihren Weg, und der Kampf endet er Niederlage derer, die da glauben, den lten zu können. Die Bildbohrmaschine- uer die physisch anstrengendste Arbeit ab- i völlig Raum zur Leistung künstlerischer Rom Standpunkt der Gehilfen ist die Ein- chine zu begrüßen. Die Tatsache, daß sie- entbehrlich macht, kann nicht ausschlag- it fallen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der anderen Seite dem Gewerbe neue Be- röffnet. Etwasigen Versuchen, gestützt auf Arbeiterlöhne zu drücken, werden die gut- hauer den gebotenen Widerstand entgegen-

ob sie nicht vielmehr ihren Grund in einer selbständigen Entschließung des W. habe.

Jedenfalls, auch wenn dies nicht der Fall wäre, könnte höchstens fraglich sein, ob der Betriebsrat deshalb pflichtwidrig gehandelt hätte, weil er die Notwendigkeit der Entlassung des Klägers auch mit dessen politischer Gesinnung oder dessen Weigerung, in den Deutschen Holzarbeiter-Verband einzutreten, begründet hat. Dies ist aus den Worten jedoch nicht zu entnehmen. Sie sind offenbar nur als Begründung hinzugefügt und um die Notwendigkeit der Entlassung im Interesse des Arbeitsfriedens zu betonen und einen zu befürchtenden Streik abzuwenden. Vorstellig ist der Betriebsrat auch nicht geworden aus sich heraus, sondern auf die Äußerungen verschiedener Arbeitnehmer hin und ihrer Weigerung zur Zusammenarbeit mit dem Kläger. Danach blieb dem Betriebsrat kein anderer als der einschlägige Weg übrig. Demnach ist als erwiesen anzusehen, daß die Beklagten als Mitglieder des Betriebsrates pflichtgemäß gehandelt und somit nicht gegen die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes verstoßen haben. Steht dies aber fest, dann haben sie auch nicht in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise gehandelt. Die Klage war daher abzuweisen.“ -h.

Ein Fehlurteil, betreffend den Reichsmantelvertrag.

(Siehe den Artikel „Berufungsschieberer“ in voriger Nummer dieses Blattes.)

Das Gewerbegericht Cöthen hatte sieben Klägern für je sieben Tage die geforderte Ferienvergütung zugesprochen. Auf die durch Widerklage ermöglichte Berufung gegen dieses Urteil hat das Landgericht Dessau das Urteil dahin abgeändert, daß die Vergütung nur für einen Tag anerkannt worden ist.

Zur Begründung dieser Entscheidung führt das Gericht im wesentlichen an, daß sich der Anspruch auf § 47 bis 58 des Reichsmantelvertrages (RMV.) für das deutsche Holzgewerbe stützt, der am 20. Juli 1921 in Kraft getreten und nach erfolgter Kündigung am 15. Februar 1924 erloschen ist. Die Kläger haben die Ansicht vertreten, daß die Bestimmungen des Mantelvertrages Inhalt des Einzelarbeitsvertrages geworden sind, wohingegen die Beklagte den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat. Vorerst übergeht das Gericht diese Streitfrage und sagt: „Was zunächst die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 15. Februar 1924 anbelangt, so haben die Kläger während dieser Zeit unter der einstweiligen Wirkung des Mantelvertrages Anspruch auf Ferienvergütung und Ferienvergütung erworben, denn es muß davon ausgegangen werden, daß sie mit jedem Werktag ein Teilchen der ihnen nach näherer Maßgabe der §§ 47 bis 58 a. a. O. zustehenden Ferien verdient und neben dem eigentlichen Verlohn verdient haben.“

So hat das Gericht in Abrundung für diese Zeit einen Tag Ferien herausgerechnet. Diese Rechnung geht offenbar davon aus, weil nach § 47 RMV. „alljährlich“ der Anspruch auf Erholungsurlaub besteht, daß damit das Kalenderjahr gemeint ist, übersteht aber, daß sich die Dauer des Urlaubs nach der Dauer der Beschäftigung im Betrieb richtet“. Ebenso heißt es im § 48 RMV. „steigend nach jedem weiteren Beschäftigungsjahr um je einen weiteren Ferientag“ usw. Diese Rechnung kann daher als einwandfrei nicht anerkannt werden, um so weniger, als im Urteil mit keiner Silbe darauf hingewiesen ist, daß der Anspruch der Kläger entsprechend ihrer Beschäftigungszeit im Betrieb der Beklagten mit der Kalenderjahrrechnung übereinstimmt. Wenn beispielsweise die Beschäftigung am 1. November begonnen hat und am 1. Mai des folgenden Jahres der nach § 48 RMV. erworbene Ferienanspruch folglich wahrgenommen ist, besteht dann im nächsten Jahre am 15. Februar auch nur ein Anspruch für anderthalb Monate? Diese Frage hat das Gericht doch selbst verneint durch die durchaus stichhaltige Begründung,

daß die Ferien nicht ein von dem willkürlichen Ermessen des Arbeitgebers abhängiges Geschenk, sondern ein „mit jedem Werktag und neben dem eigentlichen Verlohn“ erworbener rechtmäßiger Anspruch sind. Das Gericht hätte aber konsequenterweise die Beschäftigungsdauer jedes Klägers zur Grundlage seiner Ferienbemessung prüfen müssen. Jedenfalls hätte sich dann nach obigem Beispiel nicht eine Ferienbemessungszeit von anderthalb Monaten und einem Ferientag, sondern eine solche von 9 1/2 Monaten und entsprechender Ferienzeit ergeben.

Doch nun zur Kernfrage, ob die Bestimmungen des Tarifvertrages nach dessen Aufhebung noch als Inhalt des Einzelarbeitsvertrages fortwirken oder nicht. Obwohl das Gericht feststellt, daß die Einzelarbeitsverträge nicht aufgelündigt worden sind, hat es die sogenannte Fortentwicklungstheorie abgelehnt, jedoch betont, daß diese Frage in Schrifttum und Rechtsprechung sehr umstritten ist. Es schießt seine Ansicht auf § 1 der Tarifvertragsordnung, wonach Arbeitsverträge insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen und solche Abweichungen nicht grundsätzlich im Tarifvertrag zugelassen sind. An Stelle der unwirksamen Vereinbarungen treten die entsprechenden Bedingungen des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag ist jedoch auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen, daher ist es nicht angängig, davon auszugehen, daß der Inhalt des Tarifvertrages nach dem Willen der Parteien des Einzelarbeitsvertrages zu dessen Inhalt geworden ist“.

Der „Relativwille“ der Parteien verdrängt deren Einzelwille; fällt der Relativwille mit dem Erlöschen des Tarifvertrages, so bleibt nur der Einzelwille übrig, welcher sich auf das Bestehen des Einzelarbeitsvertrages richtet“. Nach dieser juristisch recht interessanten Darlegung folgt die nicht minder haarsträubende Feststellung, daß nach § 1 der Tarifvertragsordnung (TVO.) zwar die dem Tarifvertrag entgegenstehenden Vereinbarungen des Einzelarbeitsvertrages unwirksam, aber keineswegs nichtig sind. „Das bedeutet, daß entgegenstehende Bestimmungen nur durch den Tarifvertrag suspendiert werden. Dies kann der Tarifvertrag aber nur solange, bis seine Existenz gewollt oder ungewollt, zu Ende geht. Dem steht auch der letzte Satz von § 1, Absatz 1 TVO., wonach an Stelle unwirksamer Vereinbarungen die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages treten, nicht entgegen. Damit ist nicht gesagt, und es kann es auch nicht dahin ausgelegt werden, daß ein in Wirklichkeit nicht vorhandener Tatbestand fingiert wird, sondern diese Bestimmung kann nur den Sinn haben, daß die Rechtswirkungen sich nach der tariflichen Regelung richten sollen. Fällt der Tarifvertrag fort, so hören ebenso automatisch, wie mit dem Beginn der Wirksamkeit des Tarifvertrages dessen Normen in den Einzelarbeitsvertrag übergegangen sind, die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages auf, und dieser tritt wieder in volle unbeschränkte Wirksamkeit, oder aber es gelten die dispositiven Gesetzesvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, Handelsgesetzbuches oder anderer Gesetze.“

Es ist auffällig, daß das Gericht zu dem Nachweis, daß mit Beendigung des Tarifvertrages kein „leerer Raum“ geschaffen und auch nicht die „unter der Wirkung des Tarifvertrages eingetretene Entwicklung künstlich zurückgeschraubt wird“, auf die allgemeinen Gesetzesbestimmungen hinweist und besonders das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) sowie das Handelsgesetzbuch (HGB.) nennt, aber nicht die für das Arbeitsverhältnis der Kläger doch in erster Linie in Betracht kommende Gewerbeordnung erwähnt.

Aus dem vorstehend Gesagten ergibt sich, daß, wenn für das Einzelarbeitsverhältnis außer den tariflichen Bestimmungen keine besonderen Vereinbarungen zu beachten sind, alsdann nach dem Erlöschen des Tarifvertrages zum Beispiel der Lohn nach § 612 BGB. zu bemessen ist. Dieser Paragraph lautet: „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Tage die tagenmäßige Vergütung, in

An der Spitze der Vereinigung steht ein neunköpfiges Präsidium, dessen Vorsitzender der Geheimre Kommerzienrat Worsig ist. Der Gesamtverband besteht aus 35 Personen, von denen zehn Herren zugleich der Leitung des Reichsverbandes der Industrie, der zentralen wirtschaftlichen Organisation des Unternehmertums, angehören. Durch diese Personalunion wird eine weitgehende Übereinstimmung in der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Organisation der Unternehmer gewährleistet. Leitender Geschäftsführer der Vereinigung ist Dr. Tändler, der zugleich an der Spitze der sozialpolitischen Abteilung steht. Ihm unterstellt sind die Geschäftsführer Dr. Weiffinger, der die Tarifabteilung, und v. Zengen, der die Propagandaabteilung leitet. Während der Bericht die Wirkung der Inflation auf die Gewerkschaften sehr eingehend behandelt und in dem insolge dessen eingetretenen Mitleidertüchtigkeit Zeichen des Versfalls sieht, geht er über die Folgen, die sich im Unternehmerlager zeigen, sehr kurz hinweg. Es wird nur von den verhängnisvollen Zuständen gesprochen, die einen durchgreifenden Abbau des Personals erforderlich machten. Der Personalstand wurde von 97 auf 45 Köpfe herabgesetzt.

In sehr ausführlicher Weise werden die verschiedenen Tätigkeitsgebiete, wie Sozialpolitik und Rechtspflege, Arbeitsmarkt, Lohnpolitik, Arbeitszeitfrage und Schlichtungswesen, behandelt. Jedes dieser Einzelkapitel ist interessant. Es ist eine fleißige Materialsammlung, die angelegt ist zu dem Zweck des Nachweises, daß die Stellung der Unternehmer zu den einzelnen Fragen korrekt und nur von dem Streben diktiert war, dem Gemeinwohl zu dienen. Daß die Bearbeitung des Materials vom Unternehmerstandpunkt aus geschieht vorgenommen worden, tritt in dem Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutscher Verbände als eine objektive Geschichtsquelle dar. In dieser Hinsicht ist er mit Boer die Materien beherrscht, wird die Darstellung leicht erkennen. Als Material als authentische Quelle für die Auffassung ist aber das Buch trotzdem wertvoll.

In den Schlussbetrachtungen wird das als „das Arbeitsprogramm der Arbeitgeberverbände in seiner seiner Durchführung“ bezeichnet. Die Verbände haben das Programm gegen Angriffe aus es vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen dieser Aufgabe mit großem Fleiß und Mühe des Viedermannes, der nur das Volkes im Auge hat und an sich selbst der Versuch unternommen, nachzuweisen, Arbeiter niedriger gehalten, die Arbeitszeit muß. Trotzdem wehrt sich die Vereinigung vor sozialer Reaktion. Um ihre Zwecke mehr als bisher die Verbindung in schaft und mit der Kirche auf der die Führung mit den Parla ment Umfanges gesucht, und sie hat es als ihre „auch an den Wahlkämpfen des Jahres zugehen“. Hinter dieser Phrase verbirgt belanntgewordene Tatsache, daß die Verei gnen Arbeitgeberverbände ihre Mitglieder 2 bis 4 M. pro beschäftigten Arbeiter fons zu leisten, der zur Förder reaktionärer Abgeordneter klügerlichen Parteien verwendet wurde. gebrachte Petros war, ist leider nicht bek ebeno ist es nicht bekannt, was die Zent nehmerverbände für ihre nähere Ver wissenschaft und der Kirche ausgegeben

Im Jahre 1847 schrieb Marx und unantilichen Manifest“:

Die Bourgeoisie hat alle bisher ehr frommer Scheu betrachteten Tätigkei ichenes entkleidet. Sie hat den Arzt, Pfaffen, den Poeten, den Mann der bezahlten Lohnarbeiter verwan delt.

Der Geschäftsbericht der Vereinigun Arbeitgeberverbände bringt die buchstä dieses Wortes. Für gutes Geld sind sie c des Unternehmertums zu fingen und nicht mehr aus der Wissenschaft, sondern auch zu beweisen, daß die Ausbeutung des A Kapitalisten menschlichem und göttlichem und daß die Unternehmer, die zur Mehri die Arbeiter bei langer Arbeitszeit und schauten lassen, die unantilichen die Sym schwingen, die wahren Wohltäter der M Arbeiter sind mit Recht misrautlich aeg führung, sie verlangen nach einem mensche und der Geschäftsbericht der Vereinigung betreiberverbände, der deren Arbeitsprei ist eine Mahnung an die Arbeiter, sich im Panzer der Gewerkschaften zu über dem Unterdrückungswillen der Unte langen der Arbeiterchaft auf Hebung ih Lage um so kräftigeren Nachdruck zu get

Ausdehnung der Unfallver auf gewerbliche Berufskra

Die Reichsregierung hat jetzt zum er § 547 der Reichsversicherungsordnung Ge ne ermächtigt, die Unfallversicherung auf liche Berufskrankheiten auszudehnen. W war eine ähnliche Verordnung zugunsten lassen worden, die sich bei der Beschäfti Chemikalien eine Vergiftung zugezogen h jene Verordnung nicht auf § 547 der O ordnung. Die Verordnung vom bestimmt, daß der Versicherung gegen eine krankheit nur die in der Anlage neben nannten Betriebe unterliegen, sofern sie i Unfallversicherung fallen. Die von der E werden von der Berufsgenossensch weit behandelt wie Unfallverletzte. H

der Verordnung, der besagt: „Ist zu bestreben, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungs träger eine Übergangsgrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betriebe unterläßt. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsgrente zu gewähren.“ Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

In der Anlage sind die unter die Verordnung fallenden gewerblichen Berufskrankheiten aufgezählt. Es sind das Vergiftungen durch Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsen, Benzol, Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe, Schwefelkohlenstoff, ferner Erkrankungen an Hautkrebs durch Niß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Blei und verwandte Stoffe, und zwar gelten die Erkrankungen aus den genannten Ursachen als Unfälle, wenn sie sich in Betrieben ereignen, in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind. Der Unfallversicherung unterliegen weiter: der graue Star bei Glasmachern in Glashütten; Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie in Betrieben, in denen Versicherte solcher Einwirkung ausgesetzt sind; die Wurmkrantheit der Vergleute in Bergbaubetrieben und schließlich die Schneeberger Lungenkrankheit in Betrieben des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg in Sachsen.

In dem Entwurf zu dieser Verordnung, wie er dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt wurde, waren einige der hier genannten Krankheitsursachen nicht erwähnt, wie Hautkrebs, Erkrankung durch Röntgenstrahlen,

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Gegen die Technische Nothilfe.

Die Technische Nothilfe ist in den Monaten nach dem Zusammenbruch ins Leben gerufen worden, als auch sehr radikale Führer davor warnten, die Revolution in eine allgemeine Lohnbewegung ausarten zu lassen. Damals ist es vorgekommen, daß durch sinnlos eingeleitete Streiks die Fortführung lebensnotwendiger Betriebe in Frage gestellt wurde. Inzwischen haben sich die Gemüter beruhigt, die Durchführung der Lohnkämpfe liegt wieder in der Hand der Gewerkschaften. In den Sitzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist festgelegt, daß im Falle des Streiks in lebensnotwendigen Betrieben die einzelnen Organisationen bestimmen, was Notarbeit ist, die dann von den dazu bestimmten Streikenden ausgeführt wird. Damit hat die Technische Nothilfe jede Existenzberechtigung verloren. Trotzdem wird sie aufrechterhalten, und sie ist offenkundig eine reine Streikbruchorganisation geworden. In dem Verlangen nach Beseitigung stimmen die Gewerkschaften aller Richtungen überein. Mit dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes haben sich der christliche Deutsche Gewerkschaftsbund und der Christlich-Deutscher Gewerkschaftsring zu einer gemeinsamen Eingabe zusammengesunden, die sie an den Reichskanzler und die zuständigen Reichsministerien sowie an die Fraktionen des Reichstages gerichtet haben.

In dieser Eingabe wird unter anderem ausgeführt, daß die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit in den letzten Jahren dazu beizutragen habe, daß die Arbeiter im Falle eines

Ermangelung einer Lage die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

Selbst wenn man dem Gericht folgen will, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages mit ihrem Erlöschen für das nicht gekündigte Einzelarbeitsverhältnis nicht mehr in Frage kommen, dann müßte doch die aus dem seit langem bestandenen Arbeitsverhältnis der Kläger sich völlig zweifellos ergebende „Lage“ für die Bemessung der Vergütung solange maßgebend sein nach § 612 BGB., bis eine sich im Rahmen der rechtsgesetzlichen Bestimmungen haltende „freie Übereinkunft“ nach § 105 Gewerbeordnung (GO.) etwa eine andere Regelung zuläßt.

Das Gericht ist diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen nicht gefolgt. Es konstruiert eine „angemessene Vergütung“ und betont ganz richtig, daß diese „ohne die Entwicklung der Lohnverhältnisse bis in die jüngste Zeit nicht beurteilt werden kann“. Wertwürdigerweise wird nun betont, daß die Ferienvergütung weder auf Grund des § 157 BGB., also nach „Treu und Glauben“, noch nach arbeitsrechtlicher Usance als eine „angemessene Vergütung“ aufzufassen ist. Hier kommt das Gericht zum wiederholten Male in Widerspruch mit seiner eigenen Feststellung, daß der Ferienanspruch sich als ein „mit jedem Werktag“ erworbener Verdienst begründet. Ist nun aber der Ferienverdienst genau so wie der Barlohnverdienst die bisherige übliche Vergütung, die „ohne die Entwicklung der Lohnverhältnisse bis in die jüngste Zeit nicht beurteilt werden kann“, so ist es doch selbstverständlich, daß auch der Ferienverdienst bei Anwendung des § 612 BGB. mit zu berücksichtigen war, zumal doch nach der Auffassung des Gerichts „die unter der Wirkung des Tarifvertrages eingetretene Entwicklung nicht künstlich zurückgeschraubt“ wird. Von solchen Widersprüchen sollte sich jedes Gericht freihalten, weil anders der Glaube an eine objektive Rechtspflege mehr als erschüttert wird.

Unzutreffend ist auch die Angabe in der Urteilsbegründung, daß die Bestrebungen der Arbeiter auf Ferien erst vom Ausgange des Jahres 1918 an datieren. Mit dieser nicht stichhaltigen Befundung soll erklärt werden, daß angefaßt der widerstrebenden Haltung der Arbeitgeber von einer Usance nicht die Rede sein kann und der § 157 BGB. nicht dem Zwecke dient, an sich sozial wünschenswerte Bestimmungen in Verträge hineinzuinterpretieren. Ein Hineininterpretieren verlangt kein Mensch, es war im vorliegenden Fall auch wahrlich nicht erforderlich, wenn nur der § 612 BGB. in seinem klaren Wortlaut angewendet worden wäre.

Zur Illustration über Rechtsauffassungen sei noch erwähnt, daß das gleiche Gericht unter der gleichen Befundung in einem zwei Wochen vorher entschiedenen Fall, bei dem es sich genau wie in der obenbesprochenen Sache um einen Ferienanspruch auf Grund des Reichsmantelvertrages handelt, zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der volle Ferienanspruch, also nicht nur für anderthalb Monate, sondern für zwölf Monate, berechtigt und begründet ist. Warum? Nun — ein etwaiges Erlaunen sollte man sich abgewöhnen — weil der Arbeitgeber das Einzelarbeitsverhältnis aufgelündigt und für den Fall der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses die Bedingung gestellt hatte, daß betreffs Arbeitszeit und Kündigungsfrist neue Bestimmungen Platz greifen. Aber die sonstigen, bis dahin nach dem Reichsmantelvertrag geregelten Arbeitsbedingungen, z. B. Entlohnung, Ferien usw., war in dem jedem Beschäftigten besonders zugestellten Kündigungsschreiben gar nichts enthalten. Aber gerade deshalb, weil hierüber nichts gesagt ist, hat das Gericht gefolgert, daß alles nicht besonders Genannte unverändert weiter gelten solle.

Diese Schlussfolgerung mag logisch sein, an übermäßiger Klarheit leidet sie nicht. Nach § 105 GO. ist der Arbeitsvertrag Gegenstand freier Übereinkunft. Als eine freie Übereinkunft kann man ein Diktat des Unternehmers, dessen Nichtanerkennung mit Entlassung bedroht ist, doch nicht anerkennen. Daß der Unternehmer auch gar nicht willens war, die Ferien weiterhin zu gewähren, dafür spricht seine Feststellungslage. Wahrscheinlich hat der Unternehmer genau so gedacht wie das Landgericht im Cöthener Fall, daß mit der Beendigung des Reichsmantelvertrages nun auch dessen Bestimmungen für den Einzel-

arbeitsvertrag erloschen seien. Hieraus erhellt wohl auch Genüge, daß im Interesse der Rechtssicherheit die Stellungnahme des Gerichts in beiden Fällen nicht befriedigen kann.

Wenn auch § 349 BGB., betr. Rücktritt vom Vertrage hier nicht unmittelbar anwendbar ist, so muß doch als angebracht erachtet werden, daß in solchen Fällen eine ungewöhnliche „Erklärung“ am Plage ist und andernfalls es bei den bis dahin geltenden Bedingungen bleiben muß wie dies aus einem Urteil des Landgerichts Halberstadt verkindet am 5. Februar 1925, klar hervorgeht. Dieses Landgericht vertritt eine grundsätzlich andere Auffassung als das Landgericht Dessau. Die entscheidende Stelle im benannten Halberstädter Urteil lautet: „Kauf des Mantelvertrages ab, so gelten nur noch die Einzelverträge. In ihnen gelten aber die Bestimmungen des Mantelvertrages weiter, da sie ja auch zum Vertragsinhalt des Einzelvertrages geworden sind. Dies gilt grundsätzlich stets dann, wenn bei Ablauf des Mantelvertrages nichts anderes vereinbart wird.“

Betriebsräte im Ausland.

x. Nachdem gesetzliche Betriebsräte in Deutschland, Deutsch-Osterreich und der Tschechoslowakei bestehen und in Norwegen Arbeitsausschüsse in gewerblichen Betrieben eingeführt sind mit Rechten, die wesentlich umfangreicher als die Befugnisse der Arbeitsausschüsse der Vorkriegszeit sind, gehen mehr und mehr auch andere Länder dazu über, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft in Wirtschaft und Betrieb gesetzlich festzulegen.

In Dänemark hat der Sozialminister dem Parlament einen Gesekentwurf über Betriebsräte vorgelegt, in dessen Begründung u. a. gesagt wird, daß, wenn man von der Arbeiterschaft Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes verlange, man ihr auch das Recht geben müsse, in der Verwaltung mitzuwirken. Der Gesekentwurf sieht vor, daß in allen Betrieben der Groß- und Kleinindustrie, des Handels, der Land-, Forst- und Gartenbauwirtschaft, in denen mindestens zehn über 18 Jahre alte Personen beschäftigt sind, die Betriebsleitung die Wahl eines Betriebsrates vorzunehmen hat, wenn mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer dies schriftlich verlangt. In Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten tritt an Stelle des Betriebsrates ein Betriebsobmann mit den gleichen im Gesetz vorgeschriebenen Rechten. Wahlberechtigt ist jeder mindestens 18 Jahre alte Arbeitnehmer, der seit einem Monat im Betrieb beschäftigt ist. Wählbar dagegen ist nur jeder mindestens 21 Jahre alte Arbeitnehmer, der seit mindestens sechs Monaten im Betrieb tätig ist. Die Amtsdauer ist auf ein Jahr bemessen. Der Arbeitgeber soll verpflichtet werden, über folgende Fragen vorher die Ansicht des Betriebsrates einzuholen: bei Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Arbeitsordnung, bei einer allgemeinen Änderung und bei besonderen Regelungen der Arbeitszeit, bei Einstellung der Ferien, bei Veränderung und Einführung neuer Arbeitsmethoden, bei der Aufstellung von Richtlinien für Kollektiventlassungen infolge wirtschaftlichen Stillstandes, bei Entlassung von Lohnempfängern, die seit mindestens zwei Jahren im Betrieb sind, bei Streitigkeiten über Auslegung eines Vertrages, bei der Erhöhung der Zahl der Lehrlinge. Ähnlich wie es der § 71 des deutschen Betriebsrätegesetzes vorsieht, soll der Arbeitgeber vierteljährlich einen Bericht an den Betriebsrat erstatten. Die Betriebsratsmitglieder erhalten keinen Lohnausfall vergütet. Die entstehenden Kosten tragen Unternehmer und Arbeiter je zur Hälfte. Die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern darf nur erfolgen, wenn Unzulänglichkeit oder Nachlässigkeit bei der Arbeit vorliegen, dies aber nicht auf die Betriebsratsstätigkeit zurückzuführen ist.

Der Gesekentwurf wird in Dänemark heftig umstritten. Die vereinigten Arbeitgeber laufen gegen ihn, wie gegen jede Erweiterung der Arbeiterrechte, Sturm. Es bleibt abzuwarten, wie der Entwurf vom Parlament endgültig gefaltet werden wird, und ob es der Arbeiterschaft gelingt, die Mängel des Entwurfs zu beseitigen.

der Oberpfalz genug. Diesen Lohnbruch betrifft die Firma nun schon seit Jahresfrist, sie hat dadurch die Arbeiter ganz außerordentlich bedrückt, so daß schon eine Reihe der besten Arbeitskräfte dem Betrieb den Rücken kehrte. Mit Hilfe angeworbener Streikbrecher hat sie den Arbeitern im Verjahre eine Vereinbarung aufgezwungen, nach der vom 1. Oktober 1924 bis 1. Juli 1925 der Lohn um 5 Prozent herabgesetzt sein soll als in Lohnklasse IV. Die Arbeiter weigern sich, diese Vereinbarung noch länger laufen zu lassen. Aus diesem Grunde werden nun Leute aus der Oberpfalz geholt, weil man glaubt, daß sie ihren kämpfenden Brüdern in den Rücken fallen werden. Sind sie dann erst einige Wochen im Betrieb, dann sehen sie, daß das Verlangen der Arbeiter nur zu berechtigt ist, und daß sie eben nur als Lohnbrücker geworben sind. Wir haben das Vertrauen zu unseren Oberpfälzer Kollegen, daß sie sich zu der ihnen zugebachten Rolle nicht hergeben, und ersuchen sie, Arbeitsangebote von Neuntlichen abzulehnen, bis die Firma die richtigen Tariflöhne zahlt. Nachher mögen sie ruhig kommen und zum festgesetzten Tariflohn arbeiten.

Gauvorstand Nürnberg.

Seide in Holstein. Seit vier Jahren ist unser früherer Kollege Ad. Bruchmüller selbständig, und er hat es sehr schnell verstanden, sich Unternehmermanieren anzueignen, so daß wir uns schon Bitters mit ihm beschäftigen mußten. Er interessiert sich stark für die Lehrlingshaltung, obwohl er selbst die Befähigung zur Lehrlingsausbildung nicht besitzt. Die Lehrlinge wechseln bei ihm auch recht häufig. Als vor kurzem auch der Meister ausschied, den Bruchmüller halten mußte, weil er selbst keine Prüfung abgelegt hat, machte die Ortsverwaltung die Handwerkskammer in Schleswig auf die Dinge aufmerksam. Herrn Bruchmüller wurde darauf das Halten von Lehrlingen verboten. Seinem Ärger gab er in einem Schreiben an unseren Bevollmächtigten Ausdruck, in dem er mittelst, daß er einen Meister und drei Lehrlinge beschäftige und sich von der Handwerkskammer keine Vorschriften machen lasse. Wir werden den Betrieb weiter im Auge behalten.

Nürnberg. Ein Teil unserer Mitglieder in der Pinfelindustrie in den ländlichen Orten ist mit den vereinbarten Löhnen unzufrieden und glaubt, daß an den niedrigen Löhnen die Akkordarbeit in Nürnberg Schuld sei, so daß teilweise sich schon das Bestreben geltend machte, selbst die Akkordarbeit anzugehen. Aus diesem Grunde fand hier am 17. Mai eine Konferenz für die Kollegen der Pinfelindustrie im Gau statt, die sich mit der Frage: „Akkordarbeit und Einheitsakkordtarif“ beschäftigte. Hierüber referierte Kollege Neuburger (Nürnberg) in sehr eingehender Weise. Er wies auf die großen Schwierigkeiten hin, die bei Schaffung des Einheitsakkordtarifes zu überwinden waren, und schilderte den Sinn und Zweck desselben. Wenn er von allen Kollegen, von denen Akkordarbeit verlangt wird, als Grundlage verwendet wird, sind manche Gefahren der Akkordarbeit zu beseitigen und werden erträgliche Konkurrenzverhältnisse erzielt. Dabei wurde jedoch ausdrücklich betont, daß die Kollegen keine Ursache haben, nach Akkordarbeit zu drängen. Die Meinung, daß durch die Akkordarbeit der Lohn im allgemeinen gedrückt wird, bestritt er. In der sehr ausgiebigen Diskussion konnte Übereinstimmung mit dem Referenten festgestellt werden. Hierauf referierte Kollege Wörzberger über Organisation und Agitation. Er wies darauf hin, daß gerade bei den Pinfelmachern noch sehr viel geschehen müsse, um eine gute Organisation zu schaffen, und daß die 500 nichtorganisierten Pinfelmacher in den wenigen Landorten für die rund 1000 organisierten eine große Gefahr für die weitere Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bedeuten. Als Ergebnis der Konferenz wurde eine Entschließung angenommen, in welcher zum Ausdruck gebracht wird, daß die Pinfelmacher bestrebt sind, die Lohnarbeit aufrechtzuerhalten. In den Orten und Betrieben, in denen die Unternehmer unbedingt die Akkordarbeit haben wollen, ist dieselbe nur auf der Grundlage des Nürnberger Einheitsakkordtarifes einzuführen. Da das vielfach eine Änderung der Arbeitsmethoden und Umstellung der Betriebe bedeutet, muß alles darangesetzt werden, alle nichtorganisierten Berufsangehörigen dem Verband als Mitglieder zuzuführen. Dann wurde noch der Wunsch geäußert, die im Vorjahre in Aussicht genommenen besonderen Agitationsveranstaltungen für die Bürsten- und Pinfelmacher baldmöglichst zu veranstalten, da sie durch die allgemeine Agitation nicht überholt und sehr nötig sind. Außerdem wurde noch beschlossen, dem Verbandsvorstand den Antrag zuzuleiten, noch in diesem Jahre eine allgemeine Konferenz der Bürsten- und Pinfelmacher Deutschlands einzuberufen.

Unsere Lohnbewegung.

Im Landesbezirk Schlesien dauert der Kampf vorläufig fort. Hier tritt das durch die Vielheit der Unternehmerorganisationen hervorgerufene Durcheinander recht deutlich in Erscheinung. Abgesehen von kleineren örtlichen Organisationen, gibt es in Schlesien drei Verbände, nämlich den „Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband für die Holzindustrie und das Holzgewerbe, Landesverband Schlesien“ mit dem Sitz in Hirschberg, die „Freie Vereinigung der Arbeitgeber in der Holzindustrie in Breslau“ und den „Landesverband der Tischlerinnungen Schlesiens“. Alle drei hatten eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die als Vertragspartner für den am 22. Oktober 1924 abgeschlossenen Landesmanufakturvertrag gilt, der am 10. März mit Wirkung vom 15. Januar 1925 für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Noch ehe die Reichsarbeitsverwaltung diese Entscheidung getroffen hatte, war die Arbeitsgemeinschaft aber schon in die Brüche gegangen, so daß bei den letzten Lohnverhandlungen recht widerstrebende Elemente auf der Unternehmenseite zusammenfanden. Schließlich wurde am 20. April von der Schlichterkammer unter dem Vorsitz des Schlichters für Niederschlesien ein Schiedsspruch gefällt, den unsere Kollegen ablehnten. Die Unternehmer beantragten die Verbindlichkeitsklärung. Darauf fanden am 28. April im Reichsarbeitsministerium Verhandlungen statt, die zu einem Vorschlage des Vorsitzenden führten, den unsere Kollegen annahmen. Auch die Freie Vereinigung der Holzindustriellen in Breslau und die dortige Zwangsinnung nahmen den Vorschlag an, so daß die Arbeit, die in einigen Orten eingestellt war, am 5. Mai in Breslau wieder aufgenommen wurde. Vom Landesverband, Sitz Hirschberg, und dem

Landesverband der Tischlerinnungen wurde die allgemeine **Aussperierung** proklamiert und mit recht mäßigem Erfolg durchgeführt. Zur Stärkung seiner Position beantragte nun der Landesverband die Verbindlichkeitsklärung des schlesischen Schiedsgerichts vom 20. April. Dieser Antrag wurde natürlich vom Reichsarbeitsministerium abgelehnt. Dem betrieblichen Syndikus des Landesverbandes, Dr. Rubel, droht nun ein neuer Schmerz; der Landesverband der Tischlerinnungen hat seinen Mitgliedern die Annahme des Berliner Vorschlages empfohlen. Von den Innungsmännern gehören auch viele dem Dr. Rubelschen Landesverband an, und dieser verlangt vom Innungsverband die Rückgängigmachung seiner Zustimmung. Im Unternehmerlager herrscht also ein lustiges Durcheinander, dessen Lösung wir in Ruhe abwarten können.

Für den **Landesbezirk Niederachsen** hat der Schlichtungsausschuß in Hannover am 18. Mai einen Schiedsspruch gefällt, der den Spitzenlohn um 7 Pf. erhöht. Hiernach beträgt der Spitzenlohn in den fünf Ortsklassen 84, 77, 72, 67 und 61 Pf.

Für die **württembergische Holzwaren- und Holzspielwarenindustrie** konnte am 14. Mai ein Abkommen getroffen werden. Der Landestarifvertrag für die Holzindustrie in Württemberg gilt auch für die Holzwaren- und Holzspielwarenfabriken. Der Spitzenlohn der Facharbeiter beträgt in den Ortsklassen II bis V sofort 67, 64, 62 und 59 Pf., er steigt ab 8. Juni auf 70, 67, 62 und 59 Pf.

Für das **Sägewerke in Südbayern** waren Schiedssprüche gefällt worden, die von den Unternehmern abgelehnt wurden. Der Antrag auf Verbindlichkeitsklärung führte zu Verhandlungen vor dem Ministerium für soziale Fürsorge in München. Nachdem dem Ministerium von beiden Parteien Vollmacht gegeben war, einen bindenden Vorschlag zu machen, erging am 18. Mai ein Spruch, der die Spitzenlöhne für Oberbayern und Schwaben ab 16. Mai auf 72, 68, 61, 54 und 50 Pf., ab 1. August auf 80, 74, 68, 61 und 56 Pf. festsetzt. Die Verbindlichkeit des Schiedspruches für Niederbayern wurde abgelehnt. Für diesen Bezirk wird am 26. Mai erneut vor dem Schlichtungsausschuß in Passau verhandelt.

In Berlin ist bekanntlich nach längerer tarifloser Zeit mit den „Vereinigten Verbänden“ unter der Führung des Obermeisters Paeth ein Tarifvertrag unter Anlehnung an das allgemeine Vertragsmuster abgeschlossen worden. Wegen der Festsetzung der Arbeitszeit auf 46 Stunden in diesem Vertrag und auch wegen der vereinbarten Lohnhöhe sind Herr Paeth von dem Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie öffentlich sehr heftige Vorwürfe gemacht worden. Der Arbeitgeberverband schloß sich hierbei hauptsächlich als Sachwalter der „Freien Vereinigung der Holzindustriellen zu Berlin“, die ihm angeschlossen ist. Mit der Freien Vereinigung bestand bisher nur ein Lohnabkommen. Nach dessen Ablauf wurde mit ihr am 15. Mai ein Tarifabkommen geschlossen. Bei ihrem Verhältnis zu den Vereinigten Verbänden widerstrebt es der Freien Vereinigung, deren Vertrag einfach anzuerkennen, aber in das Tarifabkommen ist der wesentliche Inhalt des Vertrages übernommen. Der Durchschnittslohn ist von 85 auf 95 Pf. erhöht. Die tatsächlichen Löhne werden entsprechend und der Akkordtarif um 10 Prozent erhöht. Die Ferien sind, zum Teil unter ausdrücklicher Verweisung auf den Vertrag mit den Vereinigten Verbänden, in der gleichen Weise geregelt. Bis zum Abschluß eines formellen Vertrages, wozu die Parteien Anfang Juni zusammentreten wollen, bleibt es bei der 46 stündigen Arbeitszeit. Die Stockfabriken sind von diesem Abkommen ausgeschlossen, doch erklärt der Vorstand der Freien Vereinigung, daß er sich für die Annahme des Abkommens durch die Stockfabrikanten einsetzen werde.

In Cassel dauert der Kampf fort. Die Sache beginnt den Unternehmern ungemütlich zu werden, und einige haben bereits die Forderung bewilligt.

In Köln befinden sich unsere Kollegen in der Metallindustrie im Streik. Es handelt sich in der Hauptsache um die Lohnfrage. Den Kollegen wurden Löhne geboten, die weit unter den sonst für die Holzindustrie üblichen zurückbleiben. Der Zuzug von Modell- und Waggonschreibern ist fernzuhalten, auch ist auf etwaige Streikarbeit zu achten.

In Mannheim dauert der Streik fort; die Unternehmer haben jetzt die allgemeine Aussperierung beschlossen.

In Münster a. d. Weister konnte der Streik bei der Firma Nahlmüller Stuhlindustrie erfolgreich beendet werden. Am 16. Mai wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem der Lohn um 15 Pf. an der Spitze erhöht wird; im übrigen gelten die Bestimmungen des Landestarifvertrages für Niederachsen. Am 18. Mai haben 70 Kollegen die Arbeit wieder aufgenommen, die übrigen müssen, soweit sie Wert darauf legen, in spätestens drei Wochen wieder eingestellt sein. — Damit hat die Bewegung im Weistergebiet ihren Abschluß gefunden. Für 13 Firmen mit 900 Holzarbeitern besteht wieder ein Vertragsverhältnis mit einem Durchschnittslohn von 67 Pf. an der Spitze. Für 11 Firmen mit etwa 475 Arbeitern besteht zwar kein Vertragsverhältnis, aber die Unternehmer haben sich doch dazu verstehen müssen, die Löhne wesentlich zu erhöhen. Allerdings haben diese Kollegen keinen Anspruch auf Ferien, aber das danken sie lediglich ihrer Gleichgültigkeit gegenüber dem Verband. Das Ergebnis des jetzt abgeschlossenen Kampfes wird auch sie zum Nachdenken bringen.

In Stolp dauert der Streik noch unverändert fort. Die Bemühungen der Unternehmer, Streikbrecher heranzuziehen, bleiben ohne Erfolg.

Aus der Holzindustrie.

Sonderbare Heilige.

Vom Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie ist man es gewohnt, daß er mitunter Streiche verübt, die sich dreist mit den Taten der Schlichter messen können, die diesen einen Weltrauf eingetragen haben. So hat er in der „Holzindustrie“ ein offizielles Organ, nur hat der Verband darin nichts zu sagen. Er kann es nicht verhindern, daß die „Holzindustrie“ Fanfaren bläst zur gleichen Zeit, wo der Arbeitgeberverband Schamlein ertönen lassen möchte. Wenn der Arbeitgeberverband Vertragspolitik treiben will, weitert sein Organ gegen den „Union der Tarifverträge“. Aber nicht nur, daß die „Holz-

industrie“ Politik gegen den Arbeitgeberverband treibt, es scheint auch, daß die Haltung des Verbandsorgans an den Veröffentlichungen des Verbandsvorstandes scharfe Zensur läßt. Anders ist es wohl nicht zu erklären, daß die „Holzindustrie“ in so merkwürdiger Weise von den Kämpfen in Schlesien Notiz nimmt. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes selbst die veröffentlichten Nachrichten im Druck? Das ist allerdings kaum anzunehmen, denn der Organisationsstudien und der im Lager der schlesischen Unternehmer ist so groß, daß der Arbeitgeberverband alle Ursache haben dürfte, diesen klamhaften Zustand vor der Öffentlichkeit zu verbergen.

Seit einiger Zeit bringt die „Holzindustrie“ eine offenbar amtliche Rundgebung, wonach die Unternehmer in Schlesien infolge Teilstreiks und wegen der Ablehnung des vom Schlichter gefällten Schiedspruches die Gesamtaussperierung verflügt haben. Wie die Dinge wirklich in Schlesien aussehen, wissen unsere Leser aus unseren fortlaufenden Veröffentlichungen und auch aus der Notiz an anderer Stelle dieser Nummer. Von Breslau sagt der Arbeitgeberverband in seiner täglich wiederkehrenden Notiz nichts. In der Nummer der „Holzindustrie“ vom 22. Mai fehlt diese Notiz, statt dessen findet man aber doch eine detaillierte Aufzeichnung des Verlustes, den die Arbeiter bei dem Streik in Breslau erlitten haben sollen. Dazu ist bemerkt, daß „der erhebliche Verlust auf Arbeitgeberseite nicht so sicher zu erfassen sei.“ Das mag sein, der Schaden, den die Breslauer Unternehmer durch den kurzen Streik erlitten haben, war aber schon so groß, daß sie es vorgezogen haben, sich auf der Grundlage des im Reichsarbeitsministerium gemachten Vorschlages zu verständigen, so daß seit dem 8. Mai der Streik in Breslau wieder hergestellt ist.

Es ist ein rechter Schlichterstreik, diese längst erledigte Sache in Breslau durch die in der „Holzindustrie“ aufgemachte Milchmädchenrechnung wieder in Erinnerung zu bringen. Die Sache steht nämlich so, daß die Freie Vereinigung der Holzindustriellen in Breslau unter der Führung des früheren Vorsitzenden und jetzigen Ehrenvorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, Koniegun, den Vorschlag des Reichsarbeitsministeriums angenommen hat. Diese Organisation ist natürlich dem zentralen Arbeitgeberverband angeschlossen. Nicht minder aber auch der Landesverband Schlesien mit dem Sitz in Hirschberg, an dessen Spitze das jetzige Mitglied des Zentralvorstandes Keil (Angetendor) steht. Diese Gruppe des Arbeitgeberverbandes lehnt das in Breslau geltende Abkommen ab und schwört den Breslauer Bundesbrüdern bittere Fehde.

Nach einem bekannten Sprichwort soll man im Hause des Geheulenen nicht vom Strick reden. Wir möchten dem Arbeitgeberverband raten, sich dieses Sprichworts zu erinnern und von Breslau und von Schlesien möglichst wenig in der Öffentlichkeit zu sprechen. In dem Augenblick, wo man nach außen den Anschein der Stärke und der inneren Geschlossenheit erwecken will, ist es taktisch recht unglücklich vom Arbeitgeberverband, seine schlesischen Zustände zu erörtern. Damit kann er wirklich keinen Staat machen.

Der christliche Verbandstag.

Der christliche Holzarbeiter-Verband bleibt seiner Gewohnheit treu, seinen Verbandstag kurz nach dem Verbandstag des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes anzuberufen. Diese Methode gibt ihm die Möglichkeit, bei seinen Maßnahmen auf die von unserem Verbandstag gefassten Beschlüsse Rücksicht zu nehmen. Der Verbandstag des christlichen Verbandes wird auf den 16. August nach Köln berufen. Bemerkenswert ist eine Neuerung. Auf der Tagesordnung steht als erster Punkt: „Gemeinschaftlicher Gottesdienst im Hinblick auf die fortschreitende Gleichgültigkeit gegen kirchliche Einrichtungen, die sich auch in den christlichen Gewerkschaften bemerklich macht, auf die Tagesordnung gesetzt wurde, oder welche Ursache der Vorstand des christlichen Verbandes sonst hatte, seine Gottseligkeit so stark zu unterstreichen, lassen wir dahingestellt. Hoffentlich versteht es der christliche Verband, seinen Verbandstags-Gottesdienst so interkonfessionell zu gestalten, daß er nicht etwa zur weiteren Schürung des Religionskrieges in seinen Reihen beiträgt.

Die Bildbohrmaschine.

Unter den Bildhauern gibt es noch manche, die in der Einführung der Bildbohrmaschine den Untergang ihres Gewerbes erblicken. Das ist eine kurzfristige Auffassung, und die „Deutsche Bildhauer-Zeitung“, das Organ des Unternehmervverbandes im Bildhauergewerbe, hat durchaus recht, wenn sie darauf hinweist, daß z. B. die Einführung der Säge- und Hobelmaschinen dem Tischlergewerbe ebenfalls wenig geschadet hat wie die der Leigknetmaschine der Bäckern. „Die Bildbohrmaschine“, so heißt es in dem Aufsatz, „ist nicht mehr zu unterdrücken, sie hat sich in 40 Jahren zu einem brauchbaren Werkzeug entwickelt, so daß wir nicht blind an ihr vorübergehen können, sondern mit ihr rechnen müssen, und da kommt es darauf an, ob wir warten, bis das Großkapital und die Industrie ihre Ausnützbarkeit entdecken und sich ihrer bemächtigen, oder ob wir sie uns vorher dienstbar machen zur Erweiterung unseres Arbeitsgebietes und sie als unser Spezialwerkzeug in Anspruch nehmen.“

Dieser Stellungnahme kann man beipflichten. Es wäre durchaus verkehrt, eine brauchbare Maschine, welche die Arbeit erleichtert, aus unangebrachtem Berufsstolz oder aus mißverstandenen wirtschaftlichen Erwägungen abzulehnen. Eine gute Neuerung macht ihren Weg, und der Kampf endet regelmäßig mit der Niederlage derer, die da glauben, den Fortschritt aufhalten zu können. Die Bildbohrmaschine nimmt dem Bildhauer die physisch anstrengendste Arbeit ab, aber sie läßt ihm völlig Raum zur Leistung künstlerischer Qualitätsarbeit. Vom Standpunkt der Gehilfen ist die Einführung der Maschine zu begrüßen. Die Tatsache, daß sie zunächst Arbeiter entbehrllich macht, kann nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Maschine auf der anderen Seite dem Gewerbe neue Tätigkeitsgebiete eröffnet. Etwaigen Verlusten, gestützt auf die Maschine, die Arbeiterlöhne zu drücken, werden die gut organisierten Bildhauer den gebotenen Widerstand entgegenlegen.

Gewerkschaftliches.

Der Gewerkschaftstongress.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beruft den 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands, der zugleich der zweite Bundestag des ADGB, ist, auf Montag, den 31. August, in das Gewerkschaftshaus nach Breslau. Der Kongress wird voraussichtlich bis Sonnabend, den 5. September, tagen. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl der Kongressleitung und der Kommissionen.
2. Bericht des Bundesvorstandes.
3. Die Sozialgesetzgebung in Deutschland.
4. Die Organisationsfrage.
5. Die Wirtschaft und die Gewerkschaften:
 - a) Die deutsche Wirtschaft.
 - b) Die Wirtschaftsdemokratie.
6. Beratung der Bundesaktionen.
7. Wahl des Bundesvorstandes.
8. Erledigung sonstiger Anträge.

Die Vertretung auf dem Gewerkschaftstongress erfolgt in der Weise, daß auf je 15.000 Mitglieder eines Verbandes ein Vertreter entfällt. In unserem Verbands sind die Delegierten bereits durch Urwahl der Mitglieder gewählt. Zu den Vertretern aus den Gauen kommen noch einige Vertreter des Verbandsvorstandes.

Anträge zum Gewerkschaftstongress können nur von den Verbänden oder deren Bezirks- oder Ortsvereinen gestellt werden. Einzelne Mitglieder können Anträge nur stellen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralvorstand ihres Verbandes unterstützt werden. Anträge müssen bis zum 4. Juli beim Bundesvorstand eingereicht sein, der sie sechs Wochen vor dem Kongress veröffentlicht.

Sitzung des Bundesauschusses.

Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes trat am 19. Mai zu einer Sitzung zusammen. Der „Vorwärts“ ist in der Lage, über diese Sitzung den folgenden Bericht zu veröffentlichen:

In einer einstimmig angenommenen Entschließung bezüglich des Grubenunglücks von Dorstfeld forderte der Bundesauschuss auf seiner Tagung am 19. Mai dringend die Reform des Grubensicherheitsdienstes. Er schloß sich „den Forderungen auf diesem Gebiete an, die der Verband der Bergarbeiter Deutschlands erhoben und den Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Länder am 21. April 1925 unterbreitet hat, und erwartet, daß diese Forderungen baldigt erfüllt werden.“

Der Bundesauschuss beschäftigte sich dann mit dem ersten Punkt der Tagesordnung, dem

Kampf der dänischen Gewerkschaften.

Bisher hat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund dem Dänischen Gewerkschaftsbund 400.000 Mk. zur Verfügung gestellt. Der Kampf ist noch nicht zum Abschluß gekommen und macht weitere Hilfeleistung erforderlich. Der Bundesauschuss beschloß, daß sämtliche angeschlossenen Gewerkschaften möglichst 50 Pf. pro Mitglied aufbringen sollen. Die für Dänemark bestimmten Summen sollen über den Bundesvorstand geleitet werden, da es sich um einen Kampf der gesamten dänischen Gewerkschaften handelt.

In zweiter Stelle behandelte der Bundesauschuss die Frage der Ruhestreitigkeiten. Nach eingehender Debatte faßte der Bundesauschuss den Standpunkt der freien Gewerkschaften dahin zusammen, daß grundsätzlich an der Forderung festzuhalten sei, daß die Industriellen alle ihnen ungerechtfertigterweise gezahlten Beträge wieder-

erstaten müssen. Den Arbeitnehmern sind während des Ruhestampfes und durch seine Folgewirkungen im besetzten wie im unbefetzten Gebiet schwere Schäden erwachsen. Es wäre unerträglich und wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, wenn angesichts der allgemeinen Schädigung der deutschen Wirtschaft, der Unternehmer wie der Arbeitnehmer, eine Gruppe, die Unternehmer der rheinisch-westfälischen Industrie, in bevorzugter Weise behandelt würden.

Nach wie vor leidet das besetzte Gebiet in höherem Maße unter den Folgen der Stabilisierungskrise. Die Zahl der Erwerbslosen und insbesondere derjenigen, die bereits seit langer Zeit durch die Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden müssen, ist im besetzten Gebiet sehr viel höher als im unbefetzten. Nachdem nunmehr durch Regierungsverordnung den langfristig Erwerbslosen die Erwerbslosenfürsorge entzogen werden soll, ist es unbedingt notwendig, daß eine entsprechende Unterstützung nunmehr von der allgemeinen Fürsorge übernommen wird. Da eine Reihe von Gemeinden aus eigenen Mitteln diese Unterstützung nicht durchführen kann, müssen Landes- und Reichsmittel in genügender Höhe den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Außerdem muß in größerem Umfang dadurch Arbeitsgelegenheit geschaffen werden, daß die öffentlichen Betriebe das besetzte Gebiet bei der Überweisung von Arbeitsaufträgen bevorzugen. Daneben müssen öffentliche Notstandsarbeiten sehr viel mehr als bisher gefördert werden. Der Wohnungsbau im besetzten Gebiet muß in Anbetracht der durch die Ansprüche der Besatzung erschwerten Verhältnisse aus Reichsmitteln tatkräftiger als bisher gefördert werden, indem für alle von den Besatzungsbehörden beschlagnahmten Wohnungen vom Reich Ertrag geschaffen wird.

Die vom Bundesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung für den Gewerkschaftstongress wurde einstimmig angenommen.

Die Gewerkschaften gegen das Steuerrecht.

Die Bürgerblockregierung Dr. Luther plant eine große „Steuerreform“. Ihr Ziel ist die weitere Entlastung der Besitzenden und die Befreiung der Arbeiterschaft. Im Reichstag hat der Kampf um die Steuergesetze bereits begonnen. Der Reichsfinanzminister Dr. v. Schlieffen hat durch seine Etatsrede einen kleinen Einblick in die voraussichtlichen Reichseinnahmen 1925 gewährt, wie sie sich nach der Annahme der elf Steuergesetzesentwürfe ergeben werden. Im Vergleich zum abgelaufenen Steuerjahr ergab sich dabei, daß nach der Schlieffenschen Berechnung die Besitzsteuern in der Zeit vom 1. April 1925 bis Ende März 1926 für sich allein rund dreieinhalb Milliarden Mark weniger erbringen sollen als im abgelaufenen Steuerjahr. Das ist die Steuerermäßigung zugunsten des Besitzes, die heute gegeben wird. Die Zölle und Verbrauchssteuern sollen nach der Schätzung des Reichsfinanzministers im laufenden Steuerjahr ebensoviel erbringen wie im abgeschlossenen Fiskaljahr. Dazu kommen nach seinen Angaben aber 338 Millionen Mark Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer. Weiter hat Herr v. Schlieffen versprochen, daß nach dem Wunsch seiner Freunde und nach seiner eigenen Absicht im laufenden Steuerjahr eine gewaltige Zöllmauer um Deutschland gezogen werden soll. Daneben bleiben aber, wenn die elf Steuerentwürfe Gesetz werden, die Verkehrssteuern, die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer aus Lohn- und Gehaltsabzug in ihrer alten Höhe bestehen. Das sind die Steuerausgaben, die der Arbeiterschaft blühen.

Über den Inhalt der Steuergesetzesentwürfe ist die Arbeiterschaft leider wenig unterrichtet. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der ADGB-Bund und der Allgemeine Deutsche Beamtenbund

eine Schrift erscheinen lassen (Verlagsanstalt des ADGB, G. m. b. H., Berlin SO. 14), die sich eingehend mit der „Steuerreform“ der Reichsregierung befaßt. „Gegen das Steuerrecht“ ist der Titel dieser wertvollen Schrift, von der nur zu bedauern ist, daß sie so spät erscheint. Unseres Wissens sind die Steuergesetzesentwürfe Mitte Februar erschienen, da hätte es doch möglich sein müssen, die Schrift schon vor Wochen herauszubringen. Heute ist ihr Inhalt zum Teil durch die Beratungen und Beschlüsse des Steuerausschusses des Reichstages überholt. Allerdings nicht überholt sind die Forderungen der Gewerkschaften zur Steuerreform. Diese müssen der Arbeiterschaft in allen Orten bekanntgemacht, und für sie muß der Kampf aufgenommen werden. Darum gehört die Steuerbrochure in die Hände aller Gewerkschaftsfunktionäre.

Die Bürgerblockregierung glaubt, daß sie ihre Geschäfte auf dem Rücken der Arbeiterschaft machen darf und diese selbst dabei ruhig bleibt. Das ist ein Trugschluß. Die Steuerbrochure ist der Anfang einer großen Aktion der Gewerkschaften gegen die Reaktion. Von der Arbeiterschaft muß erwartet werden, daß sie sich hinter die Forderungen der Gewerkschaften stellt, damit der geplante Raubzug auf die Taschen des arbeitenden Volkes elend ausfallen wird.

Literarisches.

Kant und der Marxismus. Von Professor Dr. Max Adler. 248 Seiten. E. Laubache Verlagbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30. Preis brochiert 3 Mk., kartoniert 4 Mk., Leinenband 5 Mk. — Adler legt in diesem Buch das Resultat mehr als zwanzigjähriger Studien über die Verbundenheit des Kantischen Rationalismus mit dem marxistischen Sozialismus nieder. Bei seiner Ausführlichkeit verstehen wir, muß allerdings mit dem Stoff schon einigermaßen vertraut sein. Auf men das zutrifft, für den ist das neue Buch des Max Adler eine willkommene Gabe.

Wirtschaftsplan und Naturalrechnung. Von Dr. Otto Neurath. 112 Seiten. E. Laubache Verlagbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30. Preis kartoniert 2 Mk., gebunden 3 Mk. — Dr. Neurath stellt den Soziologie ganz neue Aufgaben, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Klassen und Gruppen in der kapitalistischen Gesellschaft in ihren eigentlichen Voraussetzungen und Bedingungen fixieren zu müssen. Das Buch ist ein begeisterter Appell zum Sozialismus in Gedanken und Tat.

Spengler und das Freiheitskämpfer. Von Robert Riemann. Preis 40 Pf. — **Schnee in der Nacht.** Ein Buch der Befreiung von Erich Gieseler. Preis 50 Pf. Verlagsanstalt für proletarische Freidenker, Leipzig-Lindenau, Köfener Straße 15.

Wahnsinn oder Verbrechen? Von Ernst Böse. Fernburg. Preis 20 Pf. — Der Verfasser, ein ehemaliger Mediziner kommunistischer Zeitungen, schildert in dieser Schrift das wahre Gesicht der kommunistischen Partei und ihrer Führer. Angelehnt von dem Erben der Parteiung der KPD, hat Böse diese verlassen. Er kommt zu dem Schluß: „Die kommunistische Partei hat sich ihr eigenes Grab gegraben. In den Augen der Arbeiterschaft ist sie gerichtet als eine Partei, die die Gesellschaft des Proletariats auf Schritt und Tritt sabotiert und der Reaktion Vorschub leistet.“ Die Schrift kann durch die Buchhandlung Volkstimme, Wandenburg, bezogen werden. Bei Abnahme größerer Posten kostet das Stück 15 Pf.

Seimatzwanzern. Ein Wanderbuch für die Jugend von Johann Charlet. 96 Seiten mit 60 Bildern im Text. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61. Preis in Halbleinen 2,50 Mk., in Ganzleinen 3 Mk. — Lange hat es gedauert, bis die große Masse der Arbeiterschaft Lust und Freude am Wandern gefunden hat. Heute zieht Groß und Klein hinaus über Wiesen und Felder und durch den Wald. Viele von ihnen verstehen es aber noch nicht, die Wanderung zu einer Erholung des Körpers und Geistes zu machen. Teilnahmslos gehen sie an den Schönheiten und dem Wunderbaren der Natur vorbei. Das muß anders werden, und hierbei will Charlets Buch Führer sein. Und es ist der rechte, ein herrlicher Führer.

Vom Bastein. Eine erste Anleitung und Einführung für Kinder- und Jugendgruppen. Von Kurt Wittkauer. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61. Preis 50 Pf. — Das Buch ist in erster Linie für die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen bestimmt, ihnen soll es die verantwortliche Tätigkeit bei der Unterhaltung und Erziehung unserer Jugend erleichtern.

Urania. Monatshefte für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre. Von dieser empfehlenswerten Monatschrift liegt jetzt Heft 8 vor, das wiederum einen außerordentlich reichen Inhalt hat. Die „Urania“ kostet vierteljährlich 1,25 Mk. bzw. 1,90 Mk., je nachdem, ob die vierteljährliche Buchbeilage brochiert oder gebunden gewünscht wird. Als nächste Buchbeilage erscheint eine Schrift von Dr. C. Erbes: „Wie Gott erschaffen wurde.“

Eilenburg. Als Sozialbeamter wurde der Kollege Herr Eilenburg, gewählt. Allen Kollegen wünschen wir einen besten Erfolg. Die Ortsverwaltung.

Karl Schäfer, Maschinenarbeiter, geb. 7. April 1883 in Paderborn, wird dringend gebeten, seine Adresse der Verwaltung zu schreiben. Name: Ignaz Reich, Paderborn, Mühlentw. 10. Kollegen, die seinen Namen kennen, werden ebenfalls um Mitteilung gebeten.

Karl Schönewegk, Sübbede (Zech), wird um seine Adresse gebeten. Auch Kollegen, die etwas von ihm wissen, wollen Nachricht geben. Gustav Perlich, Köln, Rönthauswall 58, 1. Etage.

10 Mark Belohnung! Wer kann mir die Adresse von Hans Dietrich, Schneider und Schneider, 20 Jahre alt, mitteilen. Sein letzter Aufenthaltsort war Hagensberg am See, Adolf Dietrich, Hagensberg (Pomm.), Althausstraße 3.

Ein Vorarbeiter für 5 Hände sowie zwei Tischler, nicht unter 24 Jahren, auf Holz- und Möbelarbeiten gesucht. Adolf Dietrich, Hagensberg, Pomm., Althausstraße 3.

3 jüngere Möbelkünstler suchen zum sofortigen Eintritt eine Stelle. Frau, an H. Franke, Göttingen (Schl.), Lindestraße 33.

Mehrere Tischlergesellen suchen eine Stelle. Herr, an H. Franke, Göttingen (Schl.), Lindestraße 33.

6 Säbner, 2 Beizer und Fertigmacher auf beste Stelle gesucht. Herr, an H. Franke, Göttingen (Schl.), Lindestraße 33.

Modellschreiner stellt ein Modellfabrik, Friedrichshafen a. B. **Sofort tüchtiger Tischler** für Pianobau, welcher Zeichnung u. Bezeichnungen kann. Heinemann & Brandt, Pianofortefabrik, Kaiserberg in Thüringen.

Maschinenschreiner für alle Arbeiten und Beizer, der selbst ein tüchtiger Holzmann im Handwerk, A. G. Söwningen am Rhein.

3 bis 4 tücht. Stuhlbauer auf bessere Stühle und Gestell nach Zeichnung gef. Bremer Holzwerkstätten, Bremen, Altonyweg.

Hufformentischler in modern eingerichteten Betrieb gesucht. Dr. Walther & Co., Dresden-A. 20, Reiter Straße 19.

Tüchtiger Hobler, welcher mit Maschine bestens vertraut und beschäftigt ist, selbige selbständig zu führen, für sofort für sofort. Best. gesucht. Nur Leute, welche über beste Zeugnisse verfügen, können Aufnahme finden. Gef. Angebote an die Vereinigte Holzindustrie, A. G., Breslau X, Sect. Riedergasse.

Maschinenarbeiter, Fräser, für sofort bei guten Lohn gesucht. Johann Greizer, Möbelfabrik, Bismarckstr. in Wittenberg.

Perfekter Fräser für sofort gesucht. Ernst Boltner, Möbelfabrik, Burgdorf in Hannover.

Handsäbner für sofort gesucht. In Frage kommt nur tüchtiger Holzmann, welcher im Holz- und Tischlerberuf Erfahrung besitzt und dies durch Zeugnisse nachweisen kann. Gef. Angebote an die Vereinigte Holzindustrie, A. G., Breslau X, Sect. Riedergasse.

SOEBEN ERSCHIEN:
Handwerkliches Gestalten
Die technische und formgeschaffende Arbeit des Holzbildhauers
von
Professor Friedrich Hüllweck,
Direktor der kunstgewerblichen Fachschule Flensburg
Preis in Ganzleinen gebunden 7 Mk.
Für die Mitglieder des Verbandes beim Bezug durch die Verwaltungsstellen 5 Mk.
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2

Wir suchen zum sofortigen Eintritt **2 geübte Fräser** f. Karosseriebau gegen gute Bezahlung. Franz Popler, G. m. b. H., Post Köln-Bismarck, Frohnhoferstraße 103 bis 109.

Tücht. Stuhlbauer gesucht, welcher im Bau sämtlicher Einmöbel u. an der Hand dem. in Gebr. Barthelmes, Möbelfabrik, Könnigsd. in Thüringen.

Wir suchen **Piano-Abputzer** u. **Abpolierer** für ein Zweigwerk. Herr, an H. Franke, Göttingen (Schl.), Lindestraße 33.

Ein gewandter Lackierer, welcher mit Spritzlackierung von Stühlen vertraut ist und einwandfreie Lackierung für Küchenstühle u. Cafestühle herbeiführen kann, suchen H. & F. Spahn, Stuhlfabrik, Stadtlsh in Weisbaden.

Zwei perfekte Polierer sowie einen **Fertigmacher** sucht für sofort Wilhelm Richter, Möbelfabrik, Großschönau i. Sachl.

2 tüchtige Stuhlpolierer für dauernde Beschäftigung sofort gesucht. H. & F. Spahn, Stuhlfabrik, Stadtlsh in Weisbaden.

Tüchtiger Fertigmacher, stoff im Weizen und Polieren, sucht Richard Lammeler, Möbelfabrik, Werthsh in Weisbaden.

Ein Holzdrechler für sofort gesucht. Herr, an H. Franke, Göttingen (Schl.), Lindestraße 33.

1. Glaser (tücht. Rahmenmacher) gesucht. Cuno Jehl, Glaseri, Kirchheim, Solanden in der Rheinpfalz.
1 Glaser (Rahmenmacher) stellt sofort ein Richard Staub, Glaseri, Tischlerei, Holzbebearbeitung, 3. u. 6. u. 8. u. 9. u. 10. u. 11. u. 12. u. 13. u. 14. u. 15. u. 16. u. 17. u. 18. u. 19. u. 20. u. 21. u. 22. u. 23. u. 24. u. 25. u. 26. u. 27. u. 28. u. 29. u. 30. u. 31. u. 32. u. 33. u. 34. u. 35. u. 36. u. 37. u. 38. u. 39. u. 40. u. 41. u. 42. u. 43. u. 44. u. 45. u. 46. u. 47. u. 48. u. 49. u. 50. u. 51. u. 52. u. 53. u. 54. u. 55. u. 56. u. 57. u. 58. u. 59. u. 60. u. 61. u. 62. u. 63. u. 64. u. 65. u. 66. u. 67. u. 68. u. 69. u. 70. u. 71. u. 72. u. 73. u. 74. u. 75. u. 76. u. 77. u. 78. u. 79. u. 80. u. 81. u. 82. u. 83. u. 84. u. 85. u. 86. u. 87. u. 88. u. 89. u. 90. u. 91. u. 92. u. 93. u. 94. u. 95. u. 96. u. 97. u. 98. u. 99. u. 100. u. 101. u. 102. u. 103. u. 104. u. 105. u. 106. u. 107. u. 108. u. 109. u. 110. u. 111. u. 112. u. 113. u. 114. u. 115. u. 116. u. 117. u. 118. u. 119. u. 120. u. 121. u. 122. u. 123. u. 124. u. 125. u. 126. u. 127. u. 128. u. 129. u. 130. u. 131. u. 132. u. 133. u. 134. u. 135. u. 136. u. 137. u. 138. u. 139. u. 140. u. 141. u. 142. u. 143. u. 144. u. 145. u. 146. u. 147. u. 148. u. 149. u. 150. u. 151. u. 152. u. 153. u. 154. u. 155. u. 156. u. 157. u. 158. u. 159. u. 160. u. 161. u. 162. u. 163. u. 164. u. 165. u. 166. u. 167. u. 168. u. 169. u. 170. u. 171. u. 172. u. 173. u. 174. u. 175. u. 176. u. 177. u. 178. u. 179. u. 180. u. 181. u. 182. u. 183. u. 184. u. 185. u. 186. u. 187. u. 188. u. 189. u. 190. u. 191. u. 192. u. 193. u. 194. u. 195. u. 196. u. 197. u. 198. u. 199. u. 200. u. 201. u. 202. u. 203. u. 204. u. 205. u. 206. u. 207. u. 208. u. 209. u. 210. u. 211. u. 212. u. 213. u. 214. u. 215. u. 216. u. 217. u. 218. u. 219. u. 220. u. 221. u. 222. u. 223. u. 224. u. 225. u. 226. u. 227. u. 228. u. 229. u. 230. u. 231. u. 232. u. 233. u. 234. u. 235. u. 236. u. 237. u. 238. u. 239. u. 240. u. 241. u. 242. u. 243. u. 244. u. 245. u. 246. u. 247. u. 248. u. 249. u. 250. u. 251. u. 252. u. 253. u. 254. u. 255. u. 256. u. 257. u. 258. u. 259. u. 260. u. 261. u. 262. u. 263. u. 264. u. 265. u. 266. u. 267. u. 268. u. 269. u. 270. u. 271. u. 272. u. 273. u. 274. u. 275. u. 276. u. 277. u. 278. u. 279. u. 280. u. 281. u. 282. u. 283. u. 284. u. 285. u. 286. u. 287. u. 288. u. 289. u. 290. u. 291. u. 292. u. 293. u. 294. u. 295. u. 296. u. 297. u. 298. u. 299. u. 300. u. 301. u. 302. u. 303. u. 304. u. 305. u. 306. u. 307. u. 308. u. 309. u. 310. u. 311. u. 312. u. 313. u. 314. u. 315. u. 316. u. 317. u. 318. u. 319. u. 320. u. 321. u. 322. u. 323. u. 324. u. 325. u. 326. u. 327. u. 328. u. 329. u. 330. u. 331. u. 332. u. 333. u. 334. u. 335. u. 336. u. 337. u. 338. u. 339. u. 340. u. 341. u. 342. u. 343. u. 344. u. 345. u. 346. u. 347. u. 348. u. 349. u. 350. u. 351. u. 352. u. 353. u. 354. u. 355. u. 356. u. 357. u. 358. u. 359. u. 360. u. 361. u. 362. u. 363. u. 364. u. 365. u. 366. u. 367. u. 368. u. 369. u. 370. u. 371. u. 372. u. 373. u. 374. u. 375. u. 376. u. 377. u. 378. u. 379. u. 380. u. 381. u. 382. u. 383. u. 384. u. 385. u. 386. u. 387. u. 388. u. 389. u. 390. u. 391. u. 392. u. 393. u. 394. u. 395. u. 396. u. 397. u. 398. u. 399. u. 400. u. 401. u. 402. u. 403. u. 404. u. 405. u. 406. u. 407. u. 408. u. 409. u. 410. u. 411. u. 412. u. 413. u. 414. u. 415. u. 416. u. 417. u. 418. u. 419. u. 420. u. 421. u. 422. u. 423. u. 424. u. 425. u. 426. u. 427. u. 428. u. 429. u. 430. u. 431. u. 432. u. 433. u. 434. u. 435. u. 436. u. 437. u. 438. u. 439. u. 440. u. 441. u. 442. u. 443. u. 444. u. 445. u. 446. u. 447. u. 448. u. 449. u. 450. u. 451. u. 452. u. 453. u. 454. u. 455. u. 456. u. 457. u. 458. u. 459. u. 460. u. 461. u. 462. u. 463. u. 464. u. 465. u. 466. u. 467. u. 468. u. 469. u. 470. u. 471. u. 472. u. 473. u. 474. u. 475. u. 476. u. 477. u. 478. u. 479. u. 480. u. 481. u. 482. u. 483. u. 484. u. 485. u. 486. u. 487. u. 488. u. 489. u. 490. u. 491. u. 492. u. 493. u. 494. u. 495. u. 496. u. 497. u. 498. u. 499. u. 500. u. 501. u. 502. u. 503. u. 504. u. 505. u. 506. u. 507. u. 508. u. 509. u. 510. u. 511. u. 512. u. 513. u. 514. u. 515. u. 516. u. 517. u. 518. u. 519. u. 520. u. 521. u. 522. u. 523. u. 524. u. 525. u. 526. u. 527. u. 528. u. 529. u. 530. u. 531. u. 532. u. 533. u. 534. u. 535. u. 536. u. 537. u. 538. u. 539. u. 540. u. 541. u. 542. u. 543. u. 544. u. 545. u. 546. u. 547. u. 548. u. 549. u. 550. u. 551. u. 552. u. 553. u. 554. u. 555. u. 556. u. 557. u. 558. u. 559. u. 560. u. 561. u. 562. u. 563. u. 564. u. 565. u. 566. u. 567. u. 568. u. 569. u. 570. u. 571. u. 572. u. 573. u. 574. u. 575. u. 576. u. 577. u. 578. u. 579. u. 580. u. 581. u. 582. u. 583. u. 584. u. 585. u. 586. u. 587. u. 588. u. 589. u. 590. u. 591. u. 592. u. 593. u. 594. u. 595. u. 596. u. 597. u. 598. u. 599. u. 600. u. 601. u. 602. u. 603. u. 604. u. 605. u. 606. u. 607. u. 608. u. 609. u. 610. u. 611. u. 612. u. 613. u. 614. u. 615. u. 616. u. 617. u. 618. u. 619. u. 620. u. 621. u. 622. u. 623. u. 624. u. 625. u. 626. u. 627. u. 628. u. 629. u. 630. u. 631. u. 632. u. 633. u. 634. u. 635. u. 636. u. 637. u. 638. u. 639. u. 640. u. 641. u. 642. u. 643. u. 644. u. 645. u. 646. u. 647. u. 648. u. 649. u. 650. u. 651. u. 652. u. 653. u. 654. u. 655. u. 656. u. 657. u. 658. u. 659. u. 660. u. 661. u. 662. u. 663. u. 664. u. 665. u. 666. u. 667. u. 668. u. 669. u. 670. u. 671. u. 672. u. 673. u. 674. u. 675. u. 676. u. 677. u. 678. u. 679. u. 680. u. 681. u. 682. u. 683. u. 684. u. 685. u. 686. u. 687. u. 688. u. 689. u. 690. u. 691. u. 692. u. 693. u. 694. u. 695. u. 696. u. 697. u. 698. u. 699. u. 700. u. 701. u. 702. u. 703. u. 704. u. 705. u. 706. u. 707. u. 708. u. 709. u. 710. u. 711. u. 712. u. 713. u. 714. u. 715. u. 716. u. 717. u. 718. u. 719. u. 720. u. 721. u. 722. u. 723. u. 724. u. 725. u. 726. u. 727. u. 728. u. 729. u. 730. u. 731. u. 732. u. 733. u. 734. u. 735. u. 736. u. 737. u. 738. u. 739. u. 740. u. 741. u. 742. u. 743. u. 744. u. 745. u. 746. u. 747. u. 748. u. 749. u. 750. u. 751. u. 752. u. 753. u. 754. u. 755. u. 756. u. 757. u. 758. u. 759. u. 760. u. 761. u. 762. u. 763. u. 764. u. 765. u. 766. u. 767. u. 768. u. 769. u. 770. u. 771. u. 772. u. 773. u. 774. u. 775. u. 776. u. 777. u. 778. u. 779. u. 780. u. 781. u. 782. u. 783. u. 784. u. 785. u. 786. u. 787. u. 788. u. 789. u. 790. u. 791. u. 792. u. 793. u. 794. u. 795. u. 796. u. 797. u. 798. u. 799. u. 800. u. 801. u. 802. u. 803. u. 804. u. 805. u. 806. u. 807. u. 808. u. 809. u. 810. u. 811. u. 812. u. 813. u. 814. u. 815. u. 816. u. 817. u. 818. u. 819. u. 820. u. 821. u. 822. u. 823. u. 824. u. 825. u. 826. u. 827. u. 828. u. 829. u. 830. u. 831. u. 832. u. 833. u. 834. u. 835. u. 836. u. 837. u. 838. u. 839. u. 840. u. 841. u. 842. u. 843. u. 844. u. 845. u. 846. u. 847. u. 848. u. 849. u. 850. u. 851. u. 852. u. 853. u. 854. u. 855. u. 856. u. 857. u. 858. u. 859. u. 860. u. 861. u. 862. u. 863. u. 864. u. 865. u. 866. u. 867. u. 868. u. 869. u. 870. u. 871. u. 872. u. 873. u. 874. u. 875. u. 876. u. 877. u. 878. u. 879. u. 880. u. 881. u. 882. u. 883. u. 884. u. 885. u. 886. u. 887. u. 888.